



für den Landkreis Jerichower Land

18. Jahrgang Burg,30.10.2024 Nr.: 21

Inhalt

""	iait
 A. Landkreis Jerichower Land Satzungen, Verordnungen und Richtlinien Amtliche Bekanntmachungen 247 Öffentliche Bekanntmachung 2. Sitzung des Finanzausschusses / Tagesordnung	 Z54 1. Änderung der Hauptsatzung der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow
 Städte und Gemeinden Satzungen, Verordnungen und Richtlinien Neufassung Hauptsatzung der Gemeinde Biederitz 2024	260 Bekanntmachung der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow über die Aufstellung des vorhabenbezo- genen Bebauungsplans "Reitplatz Klein-Mangels- dorf" der Stadt Jerichow und die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

	Kommunale Zweckverbände Satzungen, Verordnungen und Richtlinien Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin (TAV Genthin) / Wasserversorgungssatzung	268	Öffentliche Bekanntmachung / Beschluss vom 16.10.2024 / Freiwilliger Landtausch Jerichow 664 Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Abfallwirtschaftsgesellschaft Jerichower Land 2024
	Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren und die Erstattung von Kosten für die öffentliche Wasserversorgung des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin (TAV) / Wassergebührensatzung	270	Bekanntmachung gemäß § 133 Absatz 1 Nr. 2 KVG LSA über die Feststellung des Jahresab- schlusses 2023 der PNV-Personennahverkehrs- gesellschaft Burg mbH sowie die Entlastung des Geschäftsführers für das Geschäftsjahr
	Satzung zur Änderung der Satzung für die zentrale Abwasserbeseitigung im Verbandsgebiet des TAV Genthin / Abwasserbeseitigungssatzung (zAWBes)	271	2023
2. 266	Amtliche Bekanntmachungen Amtliche Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes Möckern / Beschlussfassungen der Verbandsversammlung für den Abwasserzweckverband Möckern	3.	Sonstige Mitteilungen
3.	Sonstige Mitteilungen	E.	Sonstiges
		1.	Amtliche Bekanntmachungen
D.	Regionale Behörden und Einrichtungen	2.	Sonstige Mitteilungen
1. 2.	Satzungen, Verordnungen und Richtlinien Amtliche Bekanntmachungen	272	Projektaufrufe gestartet - Anmeldung von Projektideen für EU-Fördermittel in unserer LEADER/CLLD-Region Mittlere Elbe-Fläming .668

A. Landkreis Jerichower Land

2. Amtliche Bekanntmachungen

247

Landkreis Jerichower Land

Öffentliche Bekanntmachung

- 2. Sitzung des Finanzausschusses
- am Donnerstag, dem 07.11.2024, um 18:00 Uhr
- Kreisverwaltung in Burg, Bahnhofstraße 9, Haus 2, Raum 3.14

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, der fehlenden Mitglieder und der Beschlussfähigkeit
- 2. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
- 3. Einwohnerfragestunde
- 4. Abstimmung über die Niederschrift der Sitzung vom 29. August 2024- öffentlicher Teil -
- 5. Haushaltsanalyse 2024
- 6. Überplanmäßige Verpflichtungsermächtigung für die Außenanlagen der Sekundarschule Möser
- 7. Bestätigung zum weiteren Breitbandausbau des Bundes nach der Gigabit-RL 2.0 im Landkreis (Graue Flecken Förderaufruf 2024)
- 8. Außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigung für den grundhaften Ausbau des Radweges K1199
- Außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigung für den Ersatzneubau des Brückenbauwerkes bei Rottenau im Zuge der K 1236
- Außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigung für den grundhaften Ausbau der K 1236 von der B246 bis Rottenau
- 11. Bericht des Landrates über wichtige Kreisangelegenheiten und Eilentscheidungen
- 12. Anfragen und Anregungen
- 13. Schließen des öffentlichen Teils

Nichtöffentlicher Teil

- 14. Bericht des Landrates über wichtige Kreisangelegenheiten und Eilentscheidungen
- 15. Anfragen und Anregungen

Öffentlicher Teil

- 16. Wiederherstellung der Öffentlichkeit und Bekanntgabe der in der nicht öffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse
- 17. Schließen der Sitzung

248

Landkreis Jerichower Land

Öffentliche Bekanntmachung

- 1. Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses
- am Mittwoch, dem 13.11.2024, um 18:00 Uhr
- Kreisverwaltung in Burg, Bahnhofstraße 9, Haus 2, Raum 1.15

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, der fehlenden Mitglieder und der Beschlussfähigkeit
- 2. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
- 3. Einwohnerfragestunde
- 4. Vorstellung aller Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses
- 5. Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes innerhalb der Haushaltswirtschaft des Landkreises und Rolle des Rechnungsprüfungsausschusses

- 6. Bericht des Landrates über wichtige Kreisangelegenheiten und Eilentscheidungen
- 7. Anfragen und Anregungen
- Schließung des öffentlichen Teils

Nichtöffentlicher Teil

- 9. Bericht des Landrates über wichtige Kreisangelegenheiten und Eilentscheidungen
- 10. Anfragen und Anregungen

Öffentlicher Teil

- Wiederherstellung der Öffentlichkeit und Bekanntgabe der in der nicht öffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse
- 12. Schließen der Sitzung

249

Landkreis Jerichower Land Der Landrat

Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Jerichower Land zum Antrag der Boreas Energie GmbH auf Erteilung einer Neugenehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BlmSchG) i. V. m. der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zur Erweiterung des bestehenden Windparks "Jerichow/Mangelsdorf".

Gemäß § 21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BlmSchV) gibt der Landkreis Jerichower Land bekannt:

Auf Antrag der Firma Boreas Energie GmbH, Moritzburger Weg 67 in 01109 Dresden vom 6. Februar 2018, eingegangen am 8. Februar 2018 auf Errichtung und Betrieb von zwei Windenergieanlagen (WEA) vom Typ Vestas V150 mit einer Gesamthöhe von 241 m (Nabenhöhe 166 m, Rotordurchmesser 150 m und Nennleistung von je 4,2 MW) inkl. Zuwegungen wurde auf der Grundlage der §§ 4, 6 und 10 BlmSchG i. V. m. Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BlmSchV) sowie i. V. m. §§ 1 Absatz 1 Nr. 3 und 3 Absatz 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immi-ZustVO) i. V. m. der Ifd. Nr. 1.1.7 des Anhangs der Immi-ZustVO nach Maßgabe der zugrundeliegenden Unterlagen (unbeschadet der auf besonderen Titeln beruhenden Ansprüche Dritter), welche Bestandteil dieses Bescheides sind, die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die folgenden WEA an den Standorten

Anlage	Gemarkung	Flur	Flurstücke
WEA MG 16	Jerichow	27	86/1
WEA MG 17	Mangelsdorf	1	17/1

mit Bescheid vom 30. September 2024, AZ. 71-02-2018-70137, erteilt.

Die Genehmigung schließt andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen im Rahmen des § 13 BlmSchG ein, insbesondere die baurechtliche Genehmigung nach § 71 Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA), die Waldumwandlungs-genehmigung sowie die Genehmigung der Übertragung von Kompensationspflichten i. S. d. Nebenbestimmung 5.2.3. an die Landgesellschaft Sachsen-Anhalt entsprechend den nachfolgend aufgeführten Parametern mit befreiender Wirkung für die Boreas Energie GmbH:

Eingriffsvorhaben:	Errichtung und Betrieb von zwei Windkraftanlagen MG16 und MG17
Aktenzeichen Eingriffsvorhaben:	71-02-2018-70137
Kompensationsbedarf:	61.320 Punkte
Vorhabensträger:	BOREAS Energie GmbH
	Moritzburger Weg 67
	01109 Dresden

anerkannte Einrichtung:	Landgesellschaft Sachsen-Anhalt mbH
	Große Diesdorfer Str. 56/57
	39110 Magdeburg
Kompensation erfolgt durch:	Ökopoolprojekt "Waldentwicklung bei Detershagen 5
	- Am Bergschlag"
	AZ.: 2022-72110
Flächengröße:	5.044 m ²
Kompensationswert:	61.320 Punkte
Zuordnungsnachweis:	lfd. Nr. 25

Für das Verfahren werden Kosten erhoben. Diese Kosten hat die Antragstellerin zu tragen.

Die Genehmigung ist gemäß § 12 Abs. 1 BlmSchG mit Bedingungen und Auflagen zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen im Sinne des § 6 BlmSchG verbunden und enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landkreis Jerichower Land, Bahnhofstraße 9, 39288 Burg erhoben werden.

Entsprechend § 63 Absatz 1 BlmSchG haben Widerspruch und Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen. Darauf ist in der Rechtsbehelfsbelehrung hinzuweisen. Wird der Widerspruch nicht binnen der Frist nach Satz 2 begründet, soll die Behörde den Widerspruch zurückweisen.

Laut § 63 Absatz 2 BImSchG kann der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs oder der Anfechtungsklage gegen eine Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung gestellt und begründet werden. Darauf ist in der Rechtsbehelfsbelehrung hinzuweisen. § 58 der Verwaltungsgerichtsordnung gilt entsprechend. Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch die Zulassungsentscheidung Beschwerte einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung innerhalb einer Frist von einem Monat stellen und begründen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerte von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

Der Genehmigungsbescheid mit den getroffenen Nebenbestimmungen einschließlich Begründung liegt in der Zeit vom

4. November 2024 bis einschließlich 18. November 2024

aus und kann beim Landkreis Jerichower Land zu den genannten Zeiten eingesehen werden: Fachbereich Umwelt Untere Immissionsschutzbehörde (Zimmer 135)

Brandenburger Straße 100

39307 Genthin

Tel.: 03921 - 949 7102

Montag bis Mittwoch: von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr Donnerstag: von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr

Freitag: von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr

Der Genehmigungsbescheid einschließlich Begründung wurde der Antragstellerin persönlich übergeben. Den Personen, die Einwendungen erhoben haben, wird eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides elektronisch übermittelt.

Gemäß § 21a Abs. 2 Satz 4 der 9. BlmSchV erfolgt die Bekanntmachung der Genehmigung auf der Internetseite des Landkreises Jerichower Land unter https://www.lkjl.de/de/oeffentliche-bekanntmachungen.html sowie auf dem zentralen Internetportal UVP Verbund (www.uvp-verbund.de) und kann dort eingesehen werden. Die Genehmigung kann gemäß § 10 Abs. 8 Satz 6 BlmSchG ebenfalls auf der Internetseite des Landkreises Jerichower Land https://www.lkjl.de/de/oeffentliche-bekanntmachungen.html eingesehen werden. Auf Verlangen kann eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt werden.

Mit dem Ende der o. g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als bekannt gegeben.

Burg, den 25. Oktober 2024

In Vertretung

Dreßler

250

Landkreis Jerichower Land Der Landrat

Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Jerichower Land gemäß §§ 2 ff der Verordnung zur Regelung des Verfahrens bei Zulassung und Überwachung industrieller Abwasserbehandlungsanlagen und Gewässerbenutzungen (Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung - IZÜV)

Die BBM Betreibergesellschaft Biogasanlage Möckern GmbH, ansässig im Pabsdorfer Weg 9, 39291 Möckern beantragte beim zuständigen Landkreis Jerichower Land die wasserrechtliche Erlaubnis zur Versickerung von Niederschlagswasser nach §§ 8, 9, 10 WHG über Versickerungsmulden

auf dem Grundstück in 39291 Möckern,

Gemarkung: Möckern, Flur: 14, Flurstück: 10061.

Die wasserrechtliche Erlaubnis steht im Zusammenhang mit der beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt beantragten Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb des Ersatzneubaus für die Bestandsbiogasanlage. Der vorliegende wasserrechtliche Antrag ist daher nach §§ 2 ff. IZÜV – Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung öffentlich bekannt zu machen und auszulegen.

Die Anlage soll entsprechend dem Antrag im November 2025 in Betrieb genommen werden.

Der Niederschlagsentwässerungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen

liegen in der Zeit vom

08.11.2024 bis einschließlich 09.12.2024

bei folgenden Behörden in Papierform aus und können zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

1. Stadt Möckern Raum 002-Poststelle

Am Markt 10 39291 Möckern

Montag 09:00 – 12:00 Uhr

Dienstag 09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr

Mittwoch 09:00 – 12:00 Uhr

Donnerstag 09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr

Freitag 09:00 – 12:00 Uhr

Zur Terminvereinbarung nutzen Sie bitte die Telefonnummer 039221/95-133.

18. Jahrgang, Nr.: 21 vom 30.10.2024

2. Landkreis Jerichower Land

Brandenburger Straße 100 Zimmer-Nr.: 341 39307 Genthin

Dienstag 9:00 - 12:00 und 13:00 - 16:00 Uhr

Donnerstag 9:00 – 12:00 und 13:00 – 17:00 Uhr

Zur Terminvereinbarung nutzen Sie bitte die Telefonnummer 03921/949-7495.

Zusätzlich werden die Dokumente digital im oben genannten Zeitraum auf der Internetseite des Landkreises Jerichower Land unter folgender Adresse

https://www.lkjl.de/de/oeffentliche-bekanntmachungen.html

zugänglich gemacht.

Einwendungen gegen das Vorhaben können in der Zeit vom:

08.11.2024 bis einschließlich 09.01.2025

schriftlich beim Landkreis bzw. bei der Stelle, bei der Antrag und Unterlagen zur Einsicht ausliegen, oder elektronisch erhoben werden. Elektronische Einwendungen sind an <u>wasserbehoerde@lkjl.de</u> zu richten.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Erlaubnisverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen neben Vor- und Familiennamen auch die volle und leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Aus den Einwendungen soll erkennbar sein, weshalb das Vorhaben für unzulässig gehalten wird. Die Einwendungen werden der Antragstellerin bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Sofern rechtzeitig erhobene Einwendungen vorliegen, können diese in einem öffentlichen Erörterungstermin am **23.01.2025** mit den Einwendern und der Antragstellerin erörtert werden, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann.

Beginn der Erörterung: 10:00 Uhr

Ort der Erörterung: Rathaus der Stadt Möckern

Am Markt 10 39291 Möckern

Sofern der Erörterungstermin nicht durchzuführen ist, wird dies gesondert bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen kann.

Burg, den 24. Oktober 2024

In Vertretung

gez. Dreßler

B. Städte und Gemeinden

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

251

Gemeinde Biederitz Der Bürgermeister

Neufassung Hauptsatzung der Gemeinde Biederitz 2024

Aufgrund der §§ 8 und 10 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.6.2014 (GVBI. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.05.2024 (GVBI. LSA S. 128, 132), hat der Gemeinderat der Gemeinde Biederitz in seiner Sitzung am 26.09.2024 folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. ABSCHNITT BENENNUNG UND HOHEITSZEICHEN

§ 1 Name, Bezeichnung

Die Gemeinde führt den Namen "Gemeinde Biederitz" und gehört zum Landkreis Jerichower Land.

§ 2 Gemeindegebiete, Ortsteile

- (1) Die Grenzen des Gemeindegebietes und die innergemeindlichen Grenzen ergeben sich aus der als Anlage 1 beigefügten Karte, die Bestandteil dieser Hauptsatzung ist.
- (2) Die Gemeinde Biederitz umfasst die Ortsteile
 - im Norden den Ortsteil Gerwisch
 - im Osten die Ortsteile Woltersdorf und Königsborn
 - im Süden den Ortsteil Gübs
 - im Westen die Ortsteile Biederitz und Heyrothsberge

§ 3 Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde Biederitz zeigt ein Geviert von Grün und Silber, 1 und 3: drei silberne Eicheln 2:1, 2 und 4: ein blauer Wellenbalken auf weißem Grund wie in der Anlage 3 dargestellt.
- (2) Die Flagge der Gemeinde zeigt die Farben Grün-Weiß. Die Flagge ist eine dreistreifige Flagge, deren linker und rechter Streifen grün sind und jeweils ein Viertel der Breite des weißen Mittelstreifens besitzen. Bei der quergestreiften Flagge sind der obere und untere Streifen grün mit je einem Viertel der Breite des Mittelstreifens. Der Mittelstreifen ist weiß. Mittig aufgesetzt ist das Wappen wie in Anlage 3 dargestellt.
- (3) Die Gemeinde führt ein Dienstsiegel, welches das Gemeindewappen, im Kopf eine fortlaufende Nummer und im Fuß die Umschrift "Gemeinde Biederitz" zeigt wie in Anlage 3 dargestellt.
- (4) Die Führung des Dienstsiegels ist dem Bürgermeister vorbehalten. Er kann die Führung weiterer Dienstsiegel beauftragen. Das Weitere regelt eine Siegelordnung.
- (5) Die Ortsteile der Gemeinde Biederitz führen ihre genehmigten Wappen und Flaggen als Ausdruck der Verbundenheit mit der Bevölkerung wie in Anlage 2 dargestellt und beschrieben weiter.

II. ABSCHNITT ORGANE

18. Jahrgang, Nr.: 21 vom 30.10.2024

§ 4 Gemeinderat

- (1) Der Gemeinderat wählt für die Dauer der Wahlperiode aus der Mitte der ehrenamtlichen Mitglieder (Gemeinderäte) in der konstituierenden Sitzung einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter für den Verhinderungsfall.
- (2) Der Vorsitzende und der Stellvertreter können mit der Mehrheit der Mitglieder des Gemeinderates abgewählt werden. Eine Neuwahl hat unverzüglich stattzufinden.

§ 5 Festlegung von Wertgrenzen, personalrechtliche Befugnisse

Der Gemeinderat entscheidet über:

- die Ernennung, Versetzung in den Ruhestand und Entlassung (ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit) der Beamten der Laufbahngruppe 2 ab erstes Einstiegsamt und die Einstellung und Entlassung (ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit) der Arbeitnehmer ab der Entgeltgruppe 12 TVöD VKA und S 12 TVöD SuE sowie in vergleichbaren Entgeltgruppen jeweils im Einvernehmen mit dem Bürgermeister,
- die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, wenn der Vermögenswert 100.000,- Euro ohne Umsatzsteuer übersteigt und kein Fall von § 105 Abs. 4 KVG LSA vorliegt,
- 3. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen, wenn der Vermögenswert 100.000,- Euro ohne Umsatzsteuer übersteigt,
- 4. Rechtsgeschäfte im Sinne von § 45 Abs. 2 Nr. 7 und 10 KVG LSA, wenn der Vermögenswert 150.000,-Euro ohne Umsatzsteuer übersteigt
- 5. Rechtsgeschäfte im Sinne von § 45 Abs. 2 Nr. 13 KVG LSA, es sei denn, es handelt sich um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder Geschäfte der laufenden Verwaltung, deren Vermögenswert den in § 11 Satz 2 festgelegten Betrag übersteigt,
- 6. Rechtsgeschäfte im Sinne von § 45 Abs. 2 Nr. 16 KVG LSA, wenn der Vermögenswert 50.000,- Euro ohne Umsatzsteuer übersteigt,
- 7. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Gemeinde, wenn der Vermögenswert 1.000,00 Euro ohne Umsatzsteuer übersteigt.

§ 6 Ausschüsse des Gemeinderates

Der Gemeinderat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben die folgenden ständigen Ausschüsse:

- 1. beschließende Ausschüsse
 - Haupt- und Finanzausschuss
 - Vergabe- und Liegenschaftsausschuss
- 2. beratender Ausschuss
 - Ausschuss für Wirtschaft, Bau, Umwelt, Ordnung und Verkehr
 - Ausschuss für Soziales, Bildung, Kultur und Sport

Der Gemeinderat kann nach Erfordernis weitere zeitweilige Ausschüsse bilden, bestehende Ausschüsse auflösen und zusammenlegen, sofern nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen.

§ 7 Beschließende Ausschüsse

18. Jahrgang, Nr.: 21 vom 30.10.2024

- (1) Den beschließenden Ausschüssen sitzt der Bürgermeister vor.
- (2) Die beschließenden Ausschüsse beraten innerhalb ihres Aufgabengebietes die Beschlüsse des Gemeinderates in den ihm vorbehaltenen Angelegenheiten grundsätzlich vor.
- (3) Der Hauptausschuss besteht aus 8 Gemeinderäten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden. Für den Verhinderungsfall beauftragt der Bürgermeister seinen allgemeinen Vertreter mit seiner Vertretung im Vorsitz. Ist auch der Beauftragte verhindert, bestimmt der Ausschuss aus dem Kreis seiner stimmberechtigten Mitglieder die Person, die den Bürgermeister im Vorsitz vertritt.

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt abschließend über:

- 1. Die Ernennung, Versetzung in den Ruhestand und Entlassung (ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit) der Beamten, der Laufbahngruppe 1 ab zweites Einstiegsamt und die Einstellung und Entlassung (ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit) der Arbeitnehmer in den Entgeltgruppen 10 bis 11 TVöD VKA und S 8 b bis S 11 TVöD SuE sowie in vergleichbaren Entgeltgruppen jeweils im Einvernehmen mit dem Bürgermeister.
- 2. Die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bis zu der in § 5 Nr. 2 genannten Wertgrenze, wenn der Vermögenswert 40.000,- Euro ohne Umsatzsteuer übersteigt und kein Fall des § 105 Abs. 4 KVG LSA vorliegt.
- 3. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Gemeinde, wenn sich der Vermögenswert innerhalb der Wertgrenzen von 500,01 Euro bis zu einem Vermögenswert von 1.000,00 € ohne Umsatzsteuer befindet.
- (4) Der Vergabeausschuss besteht aus 8 Gemeinderäten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden. Für den Verhinderungsfall beauftragt der Bürgermeister seinen allgemeinen Vertreter mit seiner Vertretung im Vorsitz. Ist auch der Beauftragte verhindert, bestimmt der Ausschuss aus dem Kreis seiner stimmberechtigten Mitglieder die Person, die den Bürgermeister im Vorsitz vertritt. Der Vergabeausschuss tagt grundsätzlich nicht öffentlich.

Der Vergabe- und Liegenschaftsausschuss beschließt abschließend über:

- Vergaben auf Grundlage der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung
 VgV) in Verbindung mit der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB), der Verdingungsordnung
 für Lieferungen- und Leistungen (VOL) sowie der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen
 (VOF), soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt und Vermögenswerte
 von 40.000,- Euro ohne Umsatzsteuer übersteigen.
- 2. Grundstücksbelastungen mit einem Wertumfang bis zu 2.000.000,- Euro ohne Umsatzsteuer (z.B. Grundschuldbestellungen, Leitungs- bzw. Wegerechte).
- 3. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 45 Abs. 2 Ziffer 7 und 10 KVG LSA (z.B. Grundstücksangelegenheiten) deren Vermögenswert 150.000,- Euro ohne Umsatzsteuer nicht übersteigen, mit Ausnahme der Aufnahme der Darlehen und Umschuldungen.

§ 8 Beratende Ausschüsse

- (1) Den im Folgenden genannten Ausschuss sitzt ein ehrenamtliches Mitglied des Gemeinderates vor:
 - 1. Ausschuss für Wirtschaft, Bau, Umwelt, Ordnung und Verkehr
 - 2. Ausschuss für Soziales, Bildung, Kultur und Sport
- (2) Der Ausschussvorsitz wird den Fraktionen im Gemeinderat in der Reihenfolge der Höchstzahlen nach Hare-Niemeyer Verfahren zugeteilt. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, dass der Vorsitzende des Gemeinderates zieht. Die Fraktionen benennen den Ausschuss, deren Vorsitze sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Höchstzahlen und bestimmen den Vorsitzenden aus der Mitte der den Ausschuss angehörenden Gemeinderäte. Die Fraktion, die den Vorsitzenden stellt, benennt auch den Vertreter für den Verhinderungsfall

aus der Mitte der dem jeweiligen Ausschuss angehörenden Gemeinderäte der Fraktion. Verzichtet eine Fraktion auf den ihr danach zugeteilten Ausschussvorsitz, so wird der Vorsitz durch Abstimmung unter den Ausschussmitgliedern aus ihrer Mitte bestimmt. Ebenso wird der Vertreter für den Verhinderungsfall durch Abstimmung aus der Mitte der dem Ausschuss angehörenden Gemeinderäte bestimmt.

- (3) Der Ausschuss besteht aus 7 Gemeinderäten. Der Bürgermeister kann jederzeit an den Sitzungen teilnehmen. Auf Verlangen ist ihm das Wort zu erteilen. Der Bürgermeister kann sich durch seinen allgemeinen Vertreter oder einen Beschäftigten der Gemeinde vertreten lassen.
- (4) In den Ausschuss werden zusätzlich und widerruflich durch den Gemeinderat 6 sachkundige Einwohner mit beratender Stimme benannt. Die Amtszeit der sachkundigen Einwohner endet, mit dem Zusammentritt des neu gewählten Gemeinderates.

§ 9 Auskunftsrecht

- (1) Jedes ehrenamtliche Mitglied des Gemeinderates hat das Recht, schriftlich, elektronisch oder in der Sitzung des Gemeinderates und seiner Ausschüsse, denen er angehört, mündlich Anfragen zu allen Angelegenheiten der Gemeinde und der Gemeindeverwaltung sowohl zu allen Aufgaben des eigenen als auch des übertragenen Wirkungskreises an den Bürgermeister zu richten; die Auskunft ist vom Bürgermeister zu erteilen.
- (2) Kann eine Anfrage während der Sitzung nicht unverzüglich mündlich beantwortet werden, hat der Bürgermeister die Auskunft binnen einer Frist von in der Regel einem Monat schriftlich zu erteilen.

§ 10 Geschäftsordnung

- (1) Das Verfahren im Gemeinderat und in den Ausschüssen wird durch eine vom Gemeinderat zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.
- (2) Für Angelegenheiten des Verfahrens in den Ortschaften, die nicht im Gesetz geregelt sind, gilt die Geschäftsordnung für den Gemeinderat und seine Ausschüsse entsprechend.

§ 11 Bürgermeister

Der Bürgermeister erledigt die ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben und die ihm vom Gemeinderat übertragenen Aufgaben in eigener Verantwortung. Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung nach § 66 Abs. 1 Satz 3 KVG LSA gehören die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, die nach feststehenden Grundsätzen entschieden werden und keine wesentliche Bedeutung haben oder die im Einzelfall einen Vermögenswert von 40.000,- Euro ohne Umsatzsteuer nicht übersteigen. Dem Bürgermeister werden folgende Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen:

- die Entscheidung über Widersprüche in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises gemäß § 68
 i. V. m. § 73 Verwaltungsgerichtsordnung; das gilt nicht für Rechtsstreitigkeiten mit den Aufsichtsbehörden,
- 2. die Ernennung, Versetzung in den Ruhestand und Entlassung (ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit) der Beamten der Laufbahngruppe 1 ab erstes Einstiegsamt und die Einstellung und Entlassung (ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit) der Arbeitnehmer in den Entgeltgruppen 1 bis 9c TVöD VKA und S 1 bis S 8a TVöD SuE sowie die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit der in §§ 5 Nr. 1 und 7 Abs. 3 Nr. 1 genannten Beamten und Arbeitnehmer
- 3. die Festsetzung des Entgeltes im Einzelfall, sofern kein Anspruch aufgrund eines Tarifvertrages besteht; Grundlagen für die Entscheidung sind unter Beachtung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel die vom Verband Kommunaler Arbeitgeberverbände und vom Kommunalen Arbeitgeberverband Sachsen-Anhalt erlassenen Richtlinien und die von der obersten Kommunalaufsichtsbehörde gemäß § 76 Abs. 4 KVG LSA zugelassenen Ausnahmen,

- 4. die Entscheidung über die in § 5 Nr. 3, 4, 6 und 7 sowie in § 7 Abs. 3 Nr. 2 genannten Rechtsgeschäfte, sofern die dort festgelegten Vermögenswerte unterschritten werden und über die in § 5 Nr. 5 genannten Rechtsgeschäfte im Rahmen des in Satz 2 festgelegten Vermögenswertes,
- 5. die Erteilung der Genehmigung für die Verwendung des Gemeindewappens durch Dritte,
- 6. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Gemeinde, wenn sich der Vermögenswert innerhalb der Wertgrenzen von 0,01 Euro bis zu einem Vermögenswert von 500,00 € ohne Umsatzsteuer befindet.
- 7. Vergaben auf Grundlage der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung VgV) in Verbindung mit der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB), der Verdingungsordnung für Lieferungen- und Leistungen (VOL) sowie der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF), soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt und Vermögenswerte von 40.000,- Euro ohne Umsatzsteuer nicht übersteigen

§ 12 Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Zur Verwirklichung des Grundrechtes der Gleichberechtigung von Frauen und Männern bestellt der Gemeinderat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister eine in der Verwaltung hauptberuflich Tätige und betraut sie mit der Gleichstellungsarbeit. Von ihren sonstigen Arbeitsaufgaben ist die Gleichstellungsbeauftragte entsprechend zu entlasten.
- (2) Die Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten ist widerruflich. Über die Abberufung entscheidet der Gemeinderat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister. Einer Abberufung bedarf es nicht bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist in Ausübung ihrer Tätigkeit nicht weisungsgebunden. An den Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse kann sie teilnehmen, soweit ihr Aufgabengebiet betroffen ist. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen. Die Gleichstellungsbeauftragte ist unmittelbar dem Bürgermeister unterstellt.
- (4) Sofern erforderlich, werden im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften nähere Regelungen zu den Aufgaben und Kompetenzen der Gleichstellungsbeauftragten in einer besonderen Dienstanweisung des Bürgermeisters im Einvernehmen mit dem Gemeinderat festgelegt.

III. ABSCHNITT UNTERRICHTUNG UND BETEILIGUNG DER EINWOHNER

§ 13 Einwohnerversammlung

- (1) Über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Gemeinde können die Einwohner auch durch Einwohnerversammlungen unterrichtet werden. Der Bürgermeister beruft die Einwohnerversammlungen ein. Er setzt die Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest. Die Einladung ist gemäß § 18 Abs. 5 bekanntzumachen und soll 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Die Einladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf drei Tage verkürzt werden.
- (2) Die Einwohnerversammlungen können auf Teile des Gemeindegebietes beschränkt werden.
- (3) Der Bürgermeister unterrichtet den Gemeinderat in seiner nächsten Sitzung über den Ablauf der Einwohnerversammlung und die wesentlichen Ergebnisse.

§ 14 Bürgerbefragung

Eine Bürgerbefragung nach § 28 Abs. 3 KVG LSA erfolgt ausschließlich in wichtigen Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde, mit Ausnahme der in § 26 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 bis 8 KVG LSA genannten. Sie kann nur auf Grundlage eines Gemeinderatsbeschlusses durchgeführt werden, in dem die mit "ja" oder "nein" zu beantwortende Frage formuliert ist und insbesondere festgelegt wird, ob die Befragung elektronisch über das Internet oder im schriftlichen Verfahren erfolgt, in welchem Zeitraum die Befragung

durchgeführt wird und in welcher Form das Abstimmungsergebnis bekanntzugeben ist. In dem Beschluss sind auch die voraussichtlichen Kosten der Befragung darzustellen.

IV. ABSCHNITT EHRENBÜRGER

§ 15 Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung

Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechtes oder der Ehrenbezeichnung der Gemeinde bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Gemeinderates.

V. ABSCHNITT

ORTSCHAFTSVERFASSUNG

§ 16 Ortschaftsverfassung

- (1) Es werden folgende Ortschaften unter Einführung der Ortschaftsverfassung gemäß §§ 81 ff. KVG LSA bestimmt:
 - 1. Biederitz,
 - 2. Gerwisch,
 - 3. Gübs
 - 4. Heyrothsberge,
 - 5. Königsborn,
 - 6. Woltersdorf.
- (2) In den Ortschaften wird ein Ortschaftsrat gewählt.
- (3) Die Zahl der Mitglieder in den Ortschaften wird wie folgt festgelegt:
 - Biederitz
 Gerwisch
 Gübs
 Mitglieder,
 Mitglieder,
 Mitglieder,
 - 4. Heyrothsberge 7 Mitglieder,
 - 5. Königsborn6. Woltersdorf7 Mitglieder,5 Mitglieder.

§ 17 Anhörung und Aufgaben der Ortschaftsräte

- (1) Die Anhörung der Ortschaftsräte gemäß § 84 Abs. 2 KVG LSA findet nach folgenden Verfahren statt:
 - 1. Die Anhörung wird durch den Bürgermeister eingeleitet, der dem Ortsbürgermeister die zur Entscheidung anstehenden Angelegenheiten darstellt und begründet.
 - 2. Der Ortsbürgermeister informiert den Ortschaftsrat in einer Sitzung, die spätestens einen Monat nach Einleitung des Anhörungsverfahrens stattfindet und bittet um Meinungsbildung. In Angelegenheiten, die wegen besonderer Dringlichkeit keinen Aufschub dulden, kann der Bürgermeister die Frist nach Satz 1 angemessen verkürzen.
 - 3. Das Ergebnis der Beratungen des Ortschaftsrates übermittelt der Ortsbürgermeister unverzüglich, spätestens am zweiten Werktag nach der Sitzung, an den Bürgermeister, der, sofern er nicht selbst zuständig ist, dem Gemeinderat oder dem beschließenden Ausschuss vor der Entscheidung über das Ergebnis der Anhörung berichtet.
- (2) Soweit es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung nach § 11 Satz 2 handelt, werden den Ortschaftsräten gemäß § 84 Abs. 3 KVG LSA nachstehend genannte Angelegenheiten zur Entscheidung übertragen, soweit im Haushaltsplan entsprechende Mittel veranschlagt sind:

- 1. Unterhaltung, Ausstattung und Benutzung der in der Ortschaft gelegenen öffentlichen Einrichtungen, deren Bedeutung nicht über die Ortschaft hinausgeht, einschließlich der Gemeindestraßen,
- 2. Festlegung der Reihenfolge der Arbeiten zum Um- und Ausbau sowie Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen, deren Bedeutung nicht über den Bereich der Ortschaft hinausgeht, einschließlich Beleuchtungseinrichtungen,
- 3. Pflege des Ortsbildes sowie Teilnahme an Dorfverschönerungswettbewerben,
- 4. Förderung und Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege, des örtlichen Brauchtums und der kulturellen Tradition sowie Entwicklung des kulturellen Lebens in der Ortschaft,
- 5. Förderung von Vereinen, Verbänden und sonstigen Vereinigungen in der Ortschaft,
- 6. Verträge über die Nutzung von in der Ortschaft gelegenen Grundstücken oder beweglichem Vermögen, wenn der Vermögenswert 1000,- Euro ohne Umsatzsteuer nicht übersteigt,
- 7. Veräußerung von beweglichem Vermögen in der Ortschaft, wenn der Vermögenswert 1000,- Euro ohne Umsatzsteuer nicht übersteigt,
- 8. Pflege vorhandener Partnerschaften.

VI. ABSCHNITT ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

§ 18 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt, an dem das Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land den bekanntzumachenden Text enthält.
 - 1. Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen sowie Begründungen oder Erläuterungsberichte Bestandteile von Satzungen, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie in der Gemeinde Biederitz, Magdeburger Straße 38, 39175 Biederitz, während der Dienstzeiten öffentlich ausgelegt werden und in der Bekanntmachung des textlichen Teils der Satzung auf die Dauer und den Ort der Auslegung hingewiesen wird (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung ist nur zulässig, wenn der Inhalt der Satzungsbestandteile nach Satz 1 im textlichen Teil der Satzung hinreichend beschrieben wird (§ 9 Abs. 2 KVG LSA). Die Auslegungsfrist beträgt zwei Wochen, soweit nichts Anderes vorgeschrieben ist. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, an dem der Auslegungszeitraum endet. Gleiches gilt, wenn eine öffentliche Auslegung nach einer anderen Rechtsvorschrift erfolgt, die keine besonderen Bestimmungen enthält.
 - 2. Nach dem Baugesetzbuch erforderliche ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen im Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt, an dem das Amtsblatt den bekanntzumachenden Text enthält. Der Inhalt der Bekanntmachung wird zusätzlich unter der Internetadresse www.gemeinde-biederitz.de und unter Angabe des Bereitstellungstages in das Internet eingestellt. (§ 3 Abs. 2 Satz 4 und 5 BauGB)
 - 3. Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse sowie der Ortschaftsräte werden sofern zeitlich möglich auch bei einer gemäß § 53 Abs. 4 Satz 5 KVG LSA formlos und ohne Frist einberufenen Sitzung durch Aushang in folgenden Bekanntmachungskästen bekannt gemacht:

Ortschaft	•	Magdeburger Straße 38	Rathaus
Biederitz	•	Siedlung Naturfreundeweg	Bushaltestelle

Ortschaft	•	Breiter Weg 38	Ortschaftsbüro
Gerwisch	•	Domblick Nr. 5	Wohngebiet
Ortschaft	•	Dorfstraße 5	Bürgerhaus
Gübs	•	Königsborner Straße 3	Klein-Gübs
Ortschaft	•	Berliner Straße 7/8	Geräthaus der Ortsfeuerwehr
Heyrothsberge	•	Königsborner Straße 58	Kita Wichtelwald
Ortschaft	•	Möckerner Straße 9	Gemeindebüro
Königsborn	•	Möckerner Straße 33a	Geräthaus der Ortsfeuerwehr
Ortschaft Woltersdorf	•	Könisgborner Straße 10	Bürgerhaus

Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages, der dem Tag des Aushangs folgt, an den dafür bestimmten Bekanntmachungskästen bewirkt. Der Aushang darf frühestens am Tag nach der Sitzung abgenommen werden.

4. Alle übrigen Bekanntmachungen können in den in Abs. 2 genannten Bekanntmachungskästen sowie auf der Internetseite der Gemeinde Biederitz www.gemeinde-biederitz.de (offizielle Internetadresse der Gemeinde Biederitz) bekanntgemacht werden.

VII. ABSCHNITT ÜBERGANGS- UND SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 19 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung werden verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter.

§ 20 Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Biederitz (in der Fassung) vom 18.11.2018 und die 1. Änderungssatzung vom 24.05.2023 außer Kraft.

Biederitz, 26.09.2024

gez. Gericke Bürgermeister

Dienstsiegel

Hauptsatzung der Gemeinde Biederitz Anlage 1 1. OT Gerwisch 1. OT Gerwisch 2. OT Biederitz 3. OT Woltersdorf 4. OT Heyrothsberge 5. OT Königsborn OT Gübs 2. OT Biederitz 3. OT Wolteredorf 4. OT Heyrothsberge OT Gübs Legende innergemeindliche Grenze Geltungsbereich Gemeinde Biederitz

Hauptsatzung der Gemeinde Biederitz

Anlage 2

Ortsteil	Wappen	Blasonierung (Beschreibung in heraldischer Fachsprache)
Biederitz		In Rot ein silberner Wellenbalken belegt mit einem grünen Hecht oben und unten drei silberne Eicheln
Gerwisch		Geviert: 1 und 4 Silber ein schwebendes gradarmiges rotes Tatzenkreuz, 2 und 3 Blau ein nach links gewendeter schwimmender silberner Fisch
Gübs		Grün über Rot geteilt durch einen silbernen Wellenschrägbalken
Heyrothsberge	ohne	Gemäß § 15 Abs. 1 Kommunalverfassungsgesetz LSA sind nur Ortsteile berechtigt ein Wappen zu führen, wenn sie es bis zum 30.06.2014 bereits geführt haben
Königsborn		In Blau unter einer schwebenden goldenen Krone ein runder, schwarz strukturierter silberner Feldsteinbrunnen mit einem auf drei Pfählen ruhenden beknauften kegelförmigen Schindeldach und einem blauen Wasserspiegel
Woltersdorf		Von Grün über Silber schräglinks geteilt; oben eine silberne Glocke, unten ein silbern konturierter schwarzer Pferdekopf

Hauptsatzung der Gemeinde Biederitz

Anlage 3

Eintrag in Hauptsatzung der Einheitsgemeinde Biederitz betr. Wappen und Flagge



Das Wappen der Einheitsgemeinde Biederitz wird nach folgender Blasonierung beschlossen:

"Geviert von Grün und Silber, 1 und 3: drei silberne Eicheln 2:1, 2 und 4: ein blauer Wellenbalken."





Die Flagge der Einheitsgemeinde Biederitz ist eine dreistreifige Flagge, deren linker und rechter Streifen grün sind und jeweils ein Viertel der Breite des weißen Mittelstreifens besitzen. Bei der quergestreiften Flagge sind der obere und untere Streifen grün und der Mittelstreifen analog in den o.g. Abmessungen weiß. Mittig aufgesetzt ist das Wappen.

Weiß-Grün sind die Gemeindefarben.



Das Dienstsiegel führt das Wappen, im Kopf eine fortlaufende Nummer und im Fuß die Umschrift: Gemeinde Biederitz

> © Jörg Mantzsch/2010 (Kommunalheraktiker) www.wappen-studio.de

252

Gemeinde Biederitz Der Bürgermeister



Satzung der Gemeinde Biederitz über die Nutzung öffentlicher Räume

Auf der Grundlage der §§ 5, 8 und 11 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz – KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBI. LSA 2014, S. 288) in Verbindung mit §§ 1, 2, 5 Kommunalabgabengesetz Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 13.12.1996 (GVBI. LSA 1996, S. 405) in den derzeit geltenden Fassungen hat der Gemeinderat der Gemeinde Biederitz in seiner Sitzung am 26.09.2024 folgende Satzung beschlossen:

I. Abschnitt Allgemeine Regelungen

§ 1 Zweckbestimmung, Geltungsbereich

- (1) Die Gemeinde Biederitz unterhält Räumlichkeiten innerhalb von Gebäuden, die für eine öffentliche und private Nutzung zur Verfügung gestellt werden (öffentliche Räume). Verfassungswidrige Parteien und verbotene Vereinigungen sind von jeglicher Nutzung ausgeschlossen. Für politische Veranstaltungen sind die öffentlichen Räume nicht zu nutzen.
- (2) Der Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf alle öffentlichen Räume der Gemeinde Biederitz. Dies sind insbesondere:

a) Ortsteil Biederitz

Mehrzweckhalle	Heyrothsberger Straße 13b
Ortsgemeinschaftshaus	Schulstraße 8a
Bewegungsraum Kita Storchennest	Schulstraße 5

b) Ortsteil Gerwisch

Haus der Begegnung (Begegnungsstätte Jung und Alt)	Lostauer Straße 10
Lentges Saal	Neuer Weg 6

c) Ortsteil Gübs

Bürgerhaus (Gemeindehaus)	Dorfstraße 5a
Kirche St. Andreas	Dorfstraße

d) Ortsteil Heyrothsberge

Versammlungsraum Feuerwehr	Berliner Straße 7/8

e) Ortsteil Königsborn

Versammlungsraum Ortschaftsbüro	Möckerner Straße 9	
Mehrzweckhalle	Möckerner Straße 42	

f) Ortsteil Woltersdorf

Bürgerhaus	Königsborner Straße 10

Der Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich nicht auf die kommunalen Sportstätten.

- (3) Die private Nutzung der Versammlungsräume in den gemeindlichen Feuerwehrgerätehäusern ist ausschließlich den Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren gestattet. Ausgenommen hiervon ist der unter (d) aufgeführte Versammlungsraum der Freiwilligen Feuerwehr Heyrothsberge.
- (4) Die Kirche "St. Andreas" in der Ortschaft Gübs darf ausschließlich für kulturelle und kirchliche Zwecke genutzt werden, wenn die Benutzung mit dem Widmungszweck des Gotteshauses vereinbar ist.
- (5) Die Vermietung von Lentges Saal im Ortsteil Gerwisch erfolgt ausschließlich nur an die Vereine der Einheitsgemeinde Biederitz und an Vereine, in denen die Einheitsgemeinde Mitglied ist. Weiterhin ist die Nutzung durch Dritte für kulturelle öffentliche Veranstaltungen gestattet. Eine Vermietung für private Veranstaltungen ist nicht gestattet.

§ 2 Hauptnutzer

Hauptnutzer der öffentlichen Räume der Gemeinde Biederitz sind:

- a) die Gemeinde Biederitz,
- b) die Grundschulen der Gemeinde Biederitz,
- c) ortsansässige, gemeinnützige Vereine
- d) die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Biederitz.

§ 3 Verfahren

- (1) Anträge auf Genehmigung einer Nutzung sind in der Regel vier Wochen vorher schriftlich bei der Gemeinde Biederitz zu stellen. Die Hauptnutzer im Sinne des § 2 genießen bei der Vergabe der öffentlichen Räume Vorrang.
- (2) Über die Nutzung der öffentlichen Räume sind Vereinbarungen abzuschließen.
- (3) Die Nutzung nach § 1 Absatz 3 und § 6 Absatz 5 ist entsprechend zu dokumentieren.

§ 4 Allgemeine Nutzungsvorschriften

- (1) Die Nutzer haben auf sparsamsten Verbrauch von Strom, Heizung und Wasser sowie die pflegliche Behandlung der öffentlichen Räume einschließlich ihres Inventars zu achten.
- (2) Nach Beendigung der Nutzung sind die öffentlichen Räume im ordnungsgemäßen Ausgangszustand zu verlassen. Auf besondere Sauberkeit ist in den sanitären Bereichen zu achten.
- (3) Vor der Benutzung festgestellte und während der Benutzung aufgetretene Schäden an Geräten, Anlagen und Räumlichkeiten sind umgehend der Gemeinde Biederitz zu melden.
- (4) Die Benutzung hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften, insbesondere den Bestimmungen des Gesetzes zum Schutz der Sonn-und Feiertage, des Bundesimmissionsschutzgesetzes, des Gesetzes zum Schutz der Jugend und den Bestimmungen der Gefahrenabwehrverordnung der Gemeinde Biederitz zu erfolgen.
- (5) Für die öffentlichen Räume können Hausordnungen erstellt werden, welche die weitere Nutzung regeln. Die Hausordnungen sind zwingend einzuhalten.

§ 5 Haftung

18. Jahrgang, Nr.: 21 vom 30.10.2024

- (1) Die Nutzer haften gegenüber der Gemeinde Biederitz für alle über die übliche Abnutzung hinausgehenden Schäden, die im Zusammenhang mit der Benutzung entstehen.
- (2) Die Nutzer haften auch für alle Personen- und Sachschäden, die während der Nutzung der öffentlichen Räume entstehen.
- (3) Die Nutzer stellen die Gemeinde Biederitz von etwaigen Haftpflichtansprüchen ihrer Mitglieder, Beauftragten, Besucher oder sonstigen Personen frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der öffentlichen Räume und ihrer Geräte entstehen.
- (4) Die Gemeinde Biederitz übernimmt keine Haftung für die Schäden, die Besuchern, Mitgliedern, Beauftragten, Besuchern oder sonstigen Personen im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen öffentlichen Räume entstehen. Die Gemeinde haftet ebenfalls nicht für die abhanden gekommenen oder beschädigten Gegenstände, die Besucher, Mitglieder, Beauftragte oder sonstige im Zusammenhang mit der Nutzung stehende Personen in die Räumlichkeiten eingebracht haben.

II. Abschnitt Gebühren

§ 6 Benutzungsgebühren

- (1) Die Gemeinde Biederitz erhebt für die Nutzung ihrer öffentlichen Räume Gebühren. Die Höhe der Gebühren bestimmt sich für ortsansässige Vereine sowie private und juristische Personen nach dem als Anlage beigefügten Gebührentarif, welcher Bestandteil dieser Satzung ist. Die in dieser Satzung benannten Gebühren sind Nettobeträge. Der Bruttobetrag errechnet sich nach dem jeweils geltenden Mehrwertsteuersatz. Die Mehrwertsteuer wird erhoben, wenn die Gemeinde diese entsprechend umsetzt.
- (2) Je nach Art des öffentlichen Raumes besteht die Möglichkeit einer Anmietung pro Stunde oder pro Tag. Eine stundenweise Vermietung kann bis zu maximal vier Stunden erfolgen, wobei die Gebühr je angefangener Stunde erhoben wird. Bei einer Vermietung über vier Stunden hinaus wird ein voller Tagessatz erhoben.
- (3) Erfolgt eine Vergabe öffentlicher Räume zu gewerblichen Zwecken (Veranstaltungen, Tanz etc.), wird ein Aufschlag von 100 % der im Gebührentarif festgesetzten Nutzungsgebühr erhoben. Dies gilt jedoch nicht für im Gemeindegebiet ansässige Vereine.
- (4) Erfolgt die Nutzung der öffentlichen Räume durch eine Personengruppe, welche Mitglieder in einem Verein im Sinne des § 2 c sind, wird keine Gebühr erhoben, wenn die Nutzung zum Zwecke der Ausübung der Vereinstätigkeit erfolgt (Weiter- und Fortbildung, Mitgliederversammlung etc.). Hiervon betroffen sind allerdings nicht die Vereinsvergnügen.
- (5) Erfolgt die Benutzung der Versammlungsräume in den gemeindlichen Feuerwehrgerätehäusern durch Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren wird keine Gebühr erhoben. Es ist allerdings nicht gestattet, die Räumlichkeiten gegen ein Entgelt an Dritte weiterzuvermieten.
- (6) Für die Nutzung der öffentlichen Räume kann die Gemeinde Biederitz eine Kaution gemäß dem als Anlage beigefügten Gebührentarif verlangen.
- (7) Besteht ein besonderes öffentliches Interesse (Bürgerversammlung etc.), kann von der Erhebung einer Gebühr abgesehen werden.

§ 7 Gebührenschuldner und Fälligkeit

- (1) Gebührenschuldner sind die Nutzer, daneben die Veranstalter und Antragsteller. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Die Zahlungspflicht entsteht mit der Erteilung der Nutzungserlaubnis bzw. ab Zugang der Nutzungsvereinbarung. Die Gebühr ist dann innerhalb von 14 Tagen, spätestens 4 Wochen vor der Veranstaltung zu entrichten.
- (3) Bei langfristig abgeschlossenen Verträgen kann die Zahlung nach Vereinbarung erfolgen.

(4) In begründeten Einzelfällen, in denen die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde, kann die Abgabe ganz oder teilweise gestundet werden, wenn der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird. Ist die Einziehung der Abgabe nach Lage des Einzelfalls unbillig, kann sie ganz oder teilweise erlassen werden. Die Entscheidung über die Billigkeitsmaßnahme erfolgt auf Antrag des Pflichtigen.

III. Abschnitt Schlussvorschriften

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Verstöße gegen Gebote oder Verbote dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 8 Absatz 6 KVG LSA in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Ordnungswidrig handelt insbesondere, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 - a) § 4 Absatz 3 Schäden nicht bei der Gemeinde anzeigt bzw.
 - b) § 4 Absatz 5 Satz 2 gegen die Regelungen der Hausordnung verstößt.
- (3) Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 8 Absatz 6 KVG LSA mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 9 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten in männlicher, weiblicher und diverser Form.

§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntgabe in Kraft. Sofern dies noch im Jahr 2024 umgesetzt werden kann, wird darauf hingewiesen, dass die Gebührensätze für die öffentlichen Räume gemäß Anlage zur Satzung erst ab dem 01.01.2025 gelten.
- (2) Gleichzeitig tritt die vorherige Fassung der Satzung der Gemeinde Biederitz über die Nutzung öffentlicher Räume vom 30.06.2016 außer Kraft.

Biederitz, d. 26.09.2024

gez. Gericke Bürgermeister

Anlage zur Satzung der Gemeinde Biederitz über die Nutzung öffentlicher Räume vom 26.09.2024

Gebührentarif netto

(Mehrwertsteuerpflicht ab 01.01.2025)

Öffentlicher Raum/ Ortsteil	Gebühren pro an- gefangener Stunde (max. 4 h/Tag	Gebühren pro Tag	Kaution
Mehrzweckhalle Biederitz	10,00€	200,00€	100,00€
Ortsgemeinschaftshaus Biederitz	10,00 €	175,00 €	100,00 €
Bewegungsraum Kita Biederitz	10,00 €	nicht möglich	0,00 €

Haus der Begegnung Gerwisch	10,00 €	130,00 €	100,00 €
Lentges Saal Gerwisch	10,00€	200,00€	100,00€
Bürgerhaus Gübs	10,00 €	100,00€	100,00 €
Kirche St. Andreas Gübs	20,00 €	100,00€	50,00 €
Versammlungsraum Feuerwehr Heyrothsberge	10,00€	100,00€	100,00€
Versammlungsraum Königsborn	5,00 €	50,00 €	50,00 €
Mehrzweckhalle Königsborn	10,00€	200,00€	100,00€
Bürgerhaus Woltersdorf	10,00€	130,00€	100,00€

253

Gemeinde Biederitz Der Bürgermeister

Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer der Einheitsgemeinde Biederitz (Hebesatzsatzung)

Auf der Grundlage des § 8 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBI. LSA 2014 S. 288 in der aktuell gültigen Fassung), des § 25 (3) des Grundsteuergesetzes vom 07. August 1973 (BGBI. I S. 965) und des § 16 (3) des Gewerbesteuergesetzes vom 15. Oktober 2002 (BGBI. I S. 4167) – alle Gesetze in den zurzeit geltenden Fassungen – hat der Gemeinderat der Einheitsgemeinde Biederitz in seiner Sitzung am 26.09.2024 die nachstehende Satzung beschlossen.

§ 1 Erhebungsgrundsatz

Die Einheitsgemeinde Biederitz erhebt

- a) von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundsatz eine Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes und
- b) eine Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes.

§ 2 Hebesätze

Die Hebesätze werden mit Wirkung vom 01.01.2025 wie folgt festgesetzt:

1. für die Grundsteuern A (land- und forstwirtschaftliche Betriebe) auf

2. für die **Grundsteuern B** (Grundstücke) auf

375% v.H.

465% v.H.

18. Jahrgang, Nr.: 21 vom 30.10.2024

3. für die **Gewerbesteuer** auf der Steuermessbeträge

420% v.H.

§ 3 In-Kraft-Treten

Die Hebesatzsatzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Biederitz, den 26.09.2024

gez. Gericke Bürgermeister

254

Einheitsgemeinde Stadt Jerichow Die Bürgermeisterin

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow

Aufgrund der §§ 8, 10 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBI. LSA S. 288), in der derzeit geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow in seiner Sitzung am 24.09 2024 folgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

Der § 4 Nr. 5 der Hauptsatzung Einheitsgemeinde Stadt Jerichow wird wie folgt geändert:

5. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 13 KVG LSA, es sei denn, es handelt sich um Rechtsgeschäfte aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung, deren Vermögenswert den im § 9 Abs. 1 Satz 2 festgelegten Betrag übersteigt,.

§ 2

Die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Jerichow, den 24.09.2024

- Dienstsiegel -

gez. Cathleen Lüdicke Bürgermeisterin

2. Amtliche Bekanntmachungen

255

Gemeinde Biederitz Der Bürgermeister

Bekanntmachung

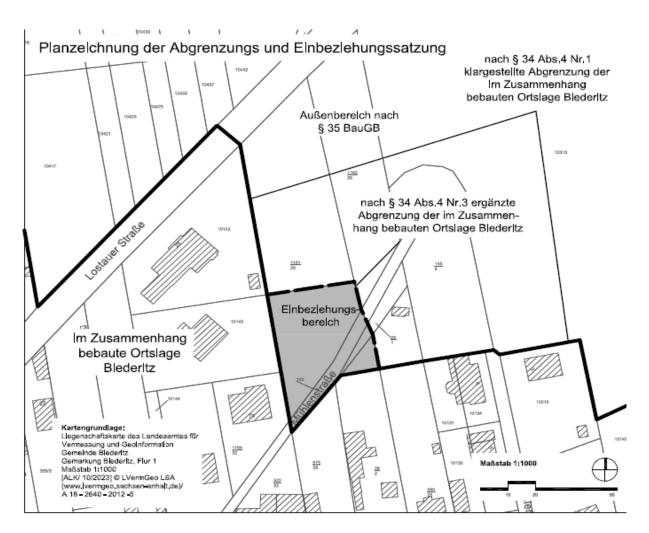
Aufstellung und Veröffentlichung Satzung der Gemeinde Biederitz über die Abgrenzung der im Zusammenhang bebauten Ortslage und die Einbeziehung einer Teilfläche des Flurstücks

1161/29 der Flur 1, Gemarkung Biederitz in die im Zusammenhang bebaute Ortslage Biederitz – Einbeziehungssatzung Mühlenstraße

Der Gemeinderat Biederitz hat in seiner Sitzung am 26.09.2024 die Aufstellung der Satzung beschlossen und den Entwurf der Satzung der Gemeinde Biederitz über die Abgrenzung der im Zusammenhang bebauten Ortslage und die Einbeziehung einer Teilfläche des Flurstücks 1161/29 der Flur 1, Gemarkung Biederitz in die im Zusammenhang bebaute Ortslage Biederitz - Einbeziehungssatzung Mühlenstraße - gebilligt und den Entwurf der Satzung mit der dazugehörigen Begründung zur öffentlichen Auslegung- Veröffentlichung bestimmt. Die Veröffentlichung der Satzung erfolgt gemäß §34 Abs.6 BauGB im vereinfachten Verfahren nach §13 Abs.2 Nr.2 und 3 BauGB.

Der Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Geplant ist die Errichtung eines Wohnhauses im Einbeziehungsbereich.



.Die Aufstellung der Satzung erfolgt gemäß § 34 Abs.6 BauGB im vereinfachten Verfahren nach §13 Abs.2 Nr.2 und 3 BauGB.

Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Aufstellung der Satzung im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung erfolgt.

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs.2 BauGB

Der Entwurf der Satzung (Planzeichnung und Begründung) sind zu jedermanns Einsicht in der Zeit vom 07.11.2024 bis einschließlich 09.12.2024

im Verwaltungsamt der Gemeinde Biederitz, Magdeburger Straße 38, 39175 Biederitz, OT Biederitz, Amt 2 Bau- und Ordnungsamt, 2. Obergeschoss während folgender Dienstzeiten:

Montag: von 07.00 Uhr bis 15.00 Uhr

Seite 646

Dienstag: von 07.00 Uhr bis 16.30 Uhr Donnerstag: von 07.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Freitag: von 07.00 Uhr bis 12.00 Uhr oder nach Vereinbarung einsehbar.

Art der vorhandenen Information	Urheb	Urheber		Thematischer Bezug
Planzeichnung / Begründung	Büro	für	Stadt-,Regional-und	Planzeichnung mit textlichen
	Dorfplanung		_	Festsetzungen, Begründung mit
	Dipl. Ing. J. Funke		Funke	Erläuterung der Maßnahme und
	Abendstr. 14, IrxIrben		1, IrxIrben	der Festsetzungen

Gemäß § 4 a Abs. 2 BauGB werden die Unterlagen zum Entwurf für die Dauer der Veröffentlichung auf der Internetseite der Gemeinde Biederitz Bauen und Wirtschaft – Auslegung nach Baugesetzbuch unter https://www.gemeinde-biederitz.de/seite/272142/auslegungen-nach-baugb.htmlitz.de/ eingestellt.

Während der Auslegungsfrist besteht die Möglichkeit Stellungnahmen abzugeben.

Die Stellungnahme kann per E-Mail an: kmecke@gemeinde-biederitz.de übersendet werden.

Hinweis¹

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. (§ 4a Abs. 5 BauGB)

Datenschutzinformation:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des Art.6 Abs.1 Buchstabe e Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit Art.6 Abs.3 Buchstabe b DSGVO und § 3 Baugesetzbuch (BauGB). Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der Datenschutzinformation im Rahmen der Bauleitplanung.

gez. Gericke Bürgermeister

256

Gemeinde Biederitz Der Bürgermeister

Bekanntmachung über die Inkraftsetzung des Bauungsplanes Nr. 10 "Dorfstraße 23" mit örtlichen Bauvorschriften entsprechend § 85 BauO LSA Gemeinde Biederitz/ OT Gübs

Der Gemeinderat Biederitz hat in seiner Sitzung am 28.09.2023 den Beschluss über die Satzung des Bebauungsplanes Nr.10 "Dorfstraße 23" Gemeinde Biederitz, OT Gübs gemäß § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Die Ausweisung des Gebietes erfolgt als Dörfliches Wohngebiet gemäß § 5a BauNVO.

Die Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt Jerichower Land in Kraft, § 10 Abs.3 BauGB.

Die Satzung des Bebauungsplanes, bestehend aus Planzeichnung und der Begründung mit Umweltbericht kann im Bauamt/ Amt 2 der Gemeinde Biederitz, Magdeburger Straße 38, 39175 Biederitz/ OT Heyrothsberge, während der Sprechzeiten und auf der Internetseite der Gemeinde Biederitz www.gemeinde—biederitz.de unter dem Punkt Bauen + Wirtschaft - Bauleitpläne von jedermann eingesehen werden (§10a BauGB).



<u>Lage in der Gemeinde Biederitz/ OT Gübs,</u> Gemarkung Gübs Flur 3, Flurstücke 71/9,71/10,182/71 und 340/136 Dorfstraße 23, OT Gübs

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr.1 bis 3, Abs.2, Abs.2a und Abs.3 Satz 2 des BauGB in der zurzeit gültigen Fassung bezeichneten Vorschriften dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen (gem. § 215 BauGB Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs.3 Satz 1 und 2 sowie Abs.4 des BauGB in der zurzeit gültigen Fassung über die Entschädigung von der durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

gez. Gericke Bürgermeister

257

Gemeinde Biederitz Der Bürgermeister

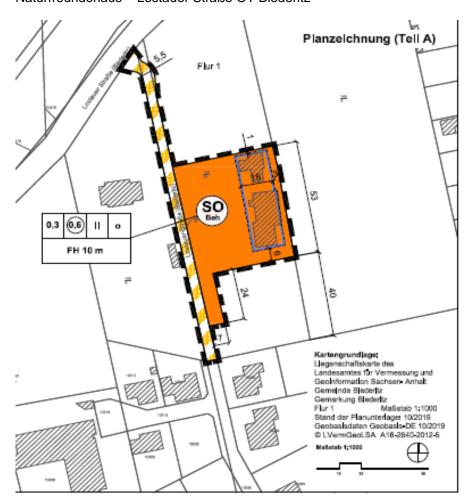
Bekanntmachung Veröffentlichung Entwurf des Bebauungsplanes Nr.58/2024,,Naturfeundehaus" OT Biederitz - Gemeinde Biederitz

Der Gemeinderat Biederitz hat in seiner öffentlichen Sitzung am 26.09.2024 den Beschluss zur Veröffentlichung des Entwurfs des Bebauungsplanes Nr. 58/2024 "Naturfreundehaus" OT Biederitz- Gemeinde Biederitz, bestehend aus dem Entwurf der Planzeichnung und der Begründung mit Umweltbericht gefasst. Die Veröffentlichung soll gemäß § 3 Abs.2 Baugesetzbuch sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.2 Baugesetzbuch erfolgen. Der Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Die 4.Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt im Parallelverfahren (§ 8 Abs.3 BauGB).

Das Plangebiet umfasst die Teilflächen der Flurstücke 144/23,145/5 und 144/24, Flur 1 in der Gemarkung Biederitz. Die Größe des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes beträgt ca. 3.267m². Das Plangebiet wird hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung nach § 11 Abs.2 BauNVO als sonstiges Sondergebiet Beherbergung festgesetzt.

Die Lage des Geltungsbereiches ist in der folgenden Abbildung ersichtlich. Naturfreundehaus – Lostauer Straße OT Biederitz



Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt gemäß § 3 Abs.2 BauGB Der Entwurf der des Bebauungsplanes (Planzeichnung und Begründung mit Umweltbericht) sind zu jedermanns Einsicht in der Zeit vom 07.11.2024 bis einschließlich 09.12.2024

im Verwaltungsamt der Gemeinde Biederitz, Magdeburger Straße 38, 39175 Biederitz, OT Biederitz, Amt 2 Bau- und Ordnungsamt, 2. Obergeschoss während folgender Dienstzeiten:

Montag: von 07.00 Uhr bis 15.00 Uhr bienstag: von 07.00 Uhr bis 16.30 Uhr bonnerstag: von 07.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Freitag: von 07.00 Uhr bis 12.00 Uhr oder nach Vereinbarung einsehbar.

•	Tellag: Volt 07:00 Offi bio 12:00 Offi baci flacif Vereinbarang emberbar:					
	Art der vorhandenen Information	Urheber	Thematischer Bezug			
	Planzeichnung / Begründung	Büro für Stadt-, Regional-und	Planzeichnung mit textlichen			
		Dorfplanung	Festsetzungen, Begründung mit			
		Dipl. Ing. J. Funke	Erläuterung der Maßnahme und			
		Abendstr. 14, IrxIrben	der Festsetzungen			

Folgende Unterlagen mit umweltbezogenen Informationen sind verfügbar:

Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr.58/2024 "Naturfreundehaus" in der Ortschaft Biederitz - Gemeinde Biederitz

umweltbezogene Stellungnahmen der Fachbehörden aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.1 BauGBSie enthalten umweltbezogene Informationen zu den folgenden Schutzgütern:

1. Artenschutz und Biotoptypen:

Aussagen zu Bestand und Bewertung des Schutzgutes sowie zu erwartende Eingriffe im Umweltbericht Stellungnahme des Landkreises Jerichower Land, untere Naturschutzbehörde vom 13.08.2024

2.Boden / Fläche

Aussagen zu Bestand und Bewertung des Schutzgutes sowie zu erwartende Eingriffe im Umweltbericht Aussagen zu Untergrundverhältnissen in der Stellungnahme des Landesamtes für Geologie und Bergwesen vom 15.07.2024

3.Wasser

Aussagen zu Bestand und Bewertung des Schutzgutes sowie zu erwartende Eingriffe im Umweltbericht Aussagen zum Schutzgut in der Stellungnahme des Landkreises Jerichower Land vom 17.07.2024

4. Klima und Luft

Aussagen zu Bestand und Bewertung des Schutzgutes sowie zu erwartende Eingriffe im Umweltbericht

5.Landschaft

Aussagen zu Bestand und Bewertung des Schutzgutes sowie zu erwartende Eingriffe im Umweltbericht

6 Mensch

Aussagen zu Bestand und Bewertung des Schutzgutes sowie zu erwartende Eingriffe im Umweltbericht Stellungnahme des LK JL, untere Immisionsschutzbehörde vom 17.07.2024 zum Immissionsschutz

7. Kultur- und Sachgüter

Aussagen zu Bestand und Bewertung des Schutzgutes sowie zu erwartende Eingriffe im Umweltbericht Information zu archäologischen Belangen in der Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie vom 03.07.2024

Gemäß § 4 a Abs. 2 BauGB werden die Unterlagen zum Entwurf für die Dauer der Veröffentlichung auf der Internetseite der Gemeinde Biederitz Bauen und Wirtschaft – Auslegung nach Baugesetzbuch unter https://www.gemeinde-biederitz.de/seite/272142/auslegungen-nach-baugb.htmlitz.de eingestellt.

Während der Auslegungsfrist besteht die Möglichkeit Stellungnahmen abzugeben.

Die Stellungnahme kann per E-Mail an: kmecke@gemeinde-biederitz.de übersendet werden.

Hinweis:

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Datenschutzinformation:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des Art.6 Abs.1 Buchstabe e Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit Art.6 Abs.3 Buchstabe b DSGVO und § 3 Baugesetzbuch (BauGB). Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der Datenschutzinformation im Rahmen der Bauleitplanung.

gez. Gericke Bürgermeister

258

Gemeinde Biederitz Der Bürgermeister

Bekanntmachung

Veröffentlichung Entwurf 4. Änderung Flächennutzungsplan Gemeinde Biederitz im OT Biederitz "Teilbereich Naturfreundehaus"

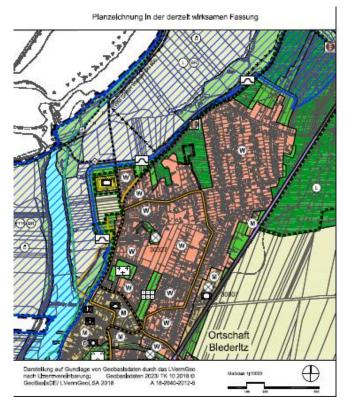
Der Gemeinderat Biederitz hat in seiner öffentlichen Sitzung am 26.09.2024 den Beschluss zur Veröffentlichung des Entwurfs der 4. Änderung des Bebauungsplanes der Gemeinde Biederitz, Teilbereich Naturfreundehaus OT Biederitz bestehend aus dem Entwurf der Planzeichnung und der Begründung mit Umweltbericht gefasst. Die Veröffentlichung soll gemäß § 3 Abs.2 Baugesetzbuch sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.2 Baugesetzbuch erfolgen. Der Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

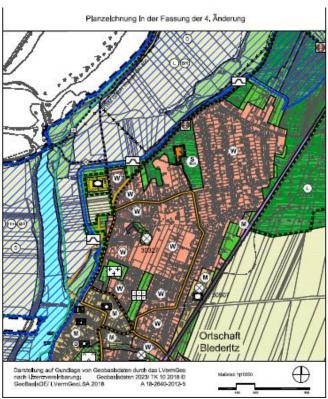
Die 4.Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt im Parallelverfahren (§ 8 Abs.3 BauGB) zum B- Plan 58/2024 Naturfreundehaus.

Das Plangebiet umfasst die Teilflächen der Flurstücke 144/23,145/5 und 144/24, Flur 1 in der Gemarkung Biederitz. Geplant ist die Änderung in eine Sonderbaufläche für Beherbergungsbetriebe § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO.

Die Lage des Geltungsbereiches ist in der folgenden Abbildung ersichtlich.

Naturfreundehaus - Lostauer Straße OT Biederitz





Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt gemäß § 3 Abs.2 BauGB

Der Entwurf der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes (Planzeichnung und Begründung mit Umweltbericht) sind zu jedermanns Einsicht in der Zeit **vom 07.11.2024 bis einschließlich 09.12.2024**

im Verwaltungsamt der Gemeinde Biederitz, Magdeburger Straße 38, 39175 Biederitz, OT Biederitz, Amt 2 Bau- und Ordnungsamt, 2. Obergeschoss während folgender Dienstzeiten:

Montag: von 07.00 Uhr bis 15.00 Uhr Dienstag: von 07.00 Uhr bis 16.30 Uhr Donnerstag: von 07.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Freitag: von 07.00 Uhr bis 12.00 Uhr oder nach Vereinbarung einsehbar.

Art der vorhandenen Information	Urheber	Thematischer Bezug
Planzeichnung / Begründung	Büro für Stadt-, Regional-und	Planzeichnung mit textlichen
	Dorfplanung	Festsetzungen, Begründung mit
	Dipl. Ing. J. Funke	Erläuterung der Maßnahme und
	Abendstr. 14, IrxIrben	der Festsetzungen

Folgende Unterlagen mit umweltbezogenen Informationen sind verfügbar:

Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr.58/2024 "Naturfreundehaus" in der Ortschaft Biederitz - Gemeinde Biederitz

umweltbezogene Stellungnahmen der Fachbehörden aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.1 BauGBSie enthalten umweltbezogene Informationen zu den folgenden Schutzgütern:

1. Artenschutz und Biotoptypen:

Aussagen zu Bestand und Bewertung des Schutzgutes sowie zu erwartende Eingriffe im Umweltbericht Stellungnahme des Landkreises Jerichower Land, untere Naturschutzbehörde vom 13.08.2024

2.Boden / Fläche

Aussagen zu Bestand und Bewertung des Schutzgutes sowie zu erwartende Eingriffe im Umweltbericht Aussagen zu Untergrundverhältnissen in der Stellungnahme des Landesamtes für Geologie und Bergwesen vom 15.07.2024

3.Wasser

Aussagen zu Bestand und Bewertung des Schutzgutes sowie zu erwartende Eingriffe im Umweltbericht Aussagen zum Schutzgut in der Stellungnahme des Landkreises Jerichower Land vom 17.07.2024

4. Klima und Luft

Aussagen zu Bestand und Bewertung des Schutzgutes sowie zu erwartende Eingriffe im Umweltbericht

5.Landschaft

Aussagen zu Bestand und Bewertung des Schutzgutes sowie zu erwartende Eingriffe im Umweltbericht

6 Mensch

Aussagen zu Bestand und Bewertung des Schutzgutes sowie zu erwartende Eingriffe im Umweltbericht Stellungnahme des LK JL, untere Immisionsschutzbehörde vom 17.07.2024 zum Immissionsschutz

7. Kultur- und Sachgüter

Aussagen zu Bestand und Bewertung des Schutzgutes sowie zu erwartende Eingriffe im Umweltbericht Information zu archäologischen Belangen in der Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie vom 03.07.2024

Gemäß § 4 a Abs. 2 BauGB werden die Unterlagen zum Entwurf für die Dauer der Veröffentlichung auf der Internetseite der Gemeinde Biederitz Bauen und Wirtschaft – Auslegung nach Baugesetzbuch unter https://www.gemeinde-biederitz.de/seite/272142/auslegungen-nach-baugb.htmlitz.de eingestellt. Während der Auslegungsfrist besteht die Möglichkeit Stellungnahmen abzugeben. Die Stellungnahme kann per E-Mail an: kmecke@gemeinde-biederitz.de übersendet werden.

Hinweis: Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Bei der Änderung des Flächennutzungsplanes wird ergänzend zu dem Hinweis nach § 3 Abs.2, Satz 2, Halbsatz 2 BauGB darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs.3 Satz 1 Nr.2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs.2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs.3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwänden ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Datenschutzinformation:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des Art.6 Abs.1 Buchstabe e Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit Art.6 Abs.3 Buchstabe b DSGVO und § 3 Baugesetzbuch (BauGB). Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der Datenschutzinformation im Rahmen der Bauleitplanung.

gez. Gericke Bürgermeister 18. Jahrgang, Nr.: 21 vom 30.10.2024

Einheitsgemeinde Stadt Jerichow Die Bürgermeisterin

Bekanntmachung der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow über die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB für den gesamteinheitlichen Flächennutzungsplan

Der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow hat in seiner Sitzung am 24.09.2024 mit Beschluss-Nr. BV/2024-2029/017 den Entwurf des gesamteinheitlichen Flächennutzungsplanes in der Fassung vom 09/2024 samt Begründung und Umweltbericht gebilligt und gemäß § 3 Abs. 1 BauGB zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

Gleichzeitig wird die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und die Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

Folgende Planungsziele sollen erreicht werden:

Mit der Aufstellung des Flächennutzungsplanes soll für das Gemeindegebiet nach § 5 Absatz 1 BauGB dargestellt werden, wo sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Nutzung und den Bedürfnissen der Gemeinde eine gewisse Bodennutzung ergibt.

Durch einen Flächennutzungsplan sollen die planungsrechtlichen Grundlagen für spätere Bebauungspläne gesichert werden.

Der Entwurf des gesamteinheitlichen Flächennutzungsplanes samt Begründung und Umweltbericht werden in der Zeit vom 11.11.2024 bis einschließlich 13.12.2024 im Bauamt der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow, Zimmer 115, Karl-Liebknecht-Straße 10, 39319 Jerichow, öffentlich ausgelegt. Stellungnahmen können von Jedermann während der Auslegungsfrist schriftlich, per Mail oder zur Niederschrift während der Dienststunden:

Montag 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Dienstag 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00Uhr bis 18:00 Uhr Donnerstag 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr

Freitag 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

vorgebracht werden.

Der Entwurf des gesamteinheitlichen Flächennutzungsplan samt Begründung und Umweltbericht sind zusätzlich im Internet auf der Website

https://www.stadt-jerichow.de/bekanntmachungen abrufbar.

Für Rückfragen steht das Büro iSA Ingenieure für Städtebau und Architektur

Hauptstraße 44; 67716 Heltersberg

Telefon: 0 63 33 / 2 75 98-0; Fax: 0 63 33 / 2 75 98-99

Hauptstraße 31; 82433 Bad Kohlgrub

Telefon: 0 88 45 / 7 03 81 81 ; Fax: 0 88 45 / 7 57 99 49

E-mail: info@isa-ingenieure.de

Homepage: www.isa-ingenieure.de/ zur Verfügung.

Gemäß Art. 6 Abs. 1 Buchstabe c EU-DSGVO werden die erfassten Daten im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens für die gesetzlich bestimmten Dokumentationspflichten und für die Informationspflicht gegenüber den jeweils beteiligten Bürgern unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verwendet. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

Es wird gemäß § 4a Abs. 6 BauGB darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

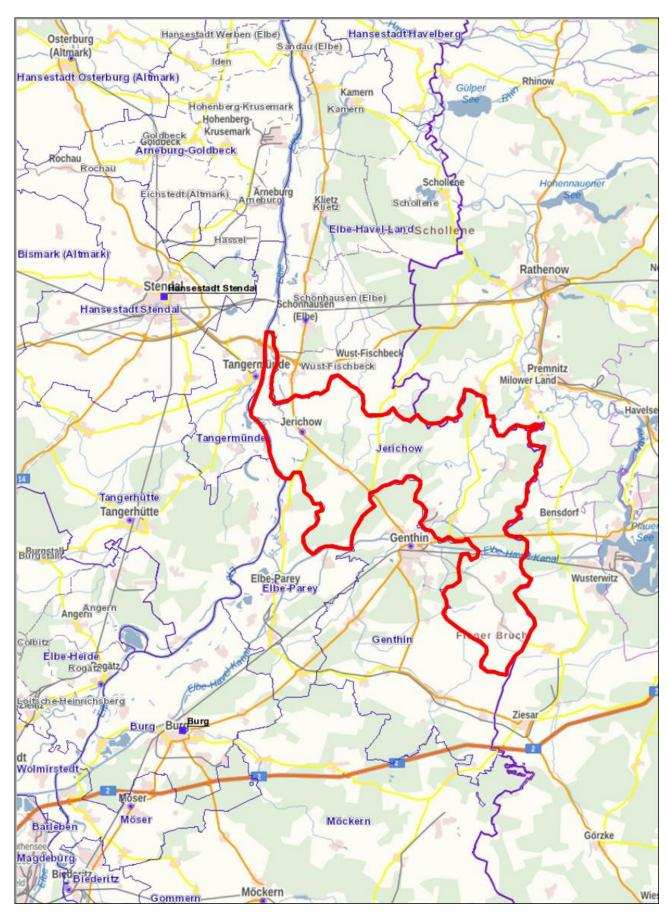
Die Beschluss-Nr.: BV/2024-2029/017 werden hiermit bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich des Plangebietes ist nachfolgender Abbildung zu entnehmen.

Jerichow, 22.10.2024

gez. Lüdicke Siegel

Bürgermeisterin



räumlicher Geltungsbereich FNP (Sachsen-Anhalt-Viewer, © GeoBasis-DE/LVermGeo LSA, 2019)

18. Jahrgang, Nr.: 21 vom 30.10.2024

Einheitsgemeinde Stadt Jerichow Die Bürgermeisterin

Bekanntmachung der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow über die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Reitplatz Klein-Mangelsdorf" der Stadt Jerichow und die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow hat in seiner Sitzung am 12.03.2024 mit Beschluss-Nr.: BV/432/2019-2024 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Reitplatz Klein-Mangelsdorf" beschlossen.

Der Geltungsbereich umfasst das Flurstück 31/1 in der Flur 9 der Gemarkung Mangelsdorf auf einer Fläche von ca. 0,27 Hektar.

Folgende Planungsziele sollen erreicht werden:

- Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung eines Reitplatzes
- Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung

Der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow hat in seiner Sitzung am 24.09.2024 mit Beschluss-Nr. BV/2024-2029/027 den Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Reitplatz Klein-Mangelsdorf" in der Fassung vom 07/2024 samt Begründung und Anlagen gebilligt und gemäß § 3 Abs. 1 BauGB zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

Gleichzeitig wird die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und die Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

Der Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Reitplatz Klein-Mangelsdorf" samt Begründung und Anlagen werden in der Zeit vom 11.11.2024 bis einschließlich 13.12.2024 im Bauamt der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow, Zimmer 115, Karl-Liebknecht-Straße 10, 39319 Jerichow, öffentlich ausgelegt. Stellungnahmen können von Jedermann während der Auslegungsfrist schriftlich, per Mail oder zur Niederschrift während der Dienststunden:

Montag 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Dienstag 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00Uhr bis 18:00 Uhr Donnerstag 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr

Freitag 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

vorgebracht werden.

Der Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Sondergebiet Photovoltaik Annenhof" samt Begründung und Anlagen sind zusätzlich im Internet auf der Website https://www.stadt-jerichow.de/bekanntmachungen abrufbar.

Für Rückfragen steht das Büro Dipl. Ing (FH) Hagen Roßmann BERATUNG – PLANUNG – BAULEITUNG, Dorfstrasse 30 in 14715 Seeblick OT Wassersuppe Tel. 033872 / 70 854, e-mail. rossmann@wassersuppe.de zur Verfügung.

Gemäß Art. 6 Abs. 1 Buchstabe c EU-DSGVO werden die erfassten Daten im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens für die gesetzlich bestimmten Dokumentationspflichten und für die Informationspflicht gegenüber den jeweils beteiligten Bürgern unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verwendet. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

Es wird gemäß § 4a Abs. 6 BauGB darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Die Beschluss-Nr.: BV/432/2019-2024 und BV/2024-2029/027 werden hiermit bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich des Plangebietes ist nachfolgender Abbildung zu entnehmen.

Jerichow, 22.10.2024

gez. Lüdicke Bürgermeisterin Siegel

SACHSEN-ANHALT

Fax: 0391 567-8686

E-Mail: service.lvermgeo@sachsen-anhalt.de Internet: https://www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de Maßstab 1:946

Bezugssystem: ETRS 1989 UTM Zone 32N

Luftbildübersicht; Lage des Geltungsbereichs im Ortsteil Mangelsdorf; Quellenangabe: "Luftbild © GeoBasis-DE / LVermGeo LSA, 2024"

261

Gemeinde Möser Der Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Möser über den Vertragsabschluss zur finanziellen Beteiligung von Kommunen im Sinne § 6 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2023) – Windenergieanlagen (WEA) an Land

Mit nicht öffentlichen Beschluss (BV/2024/026) des Gemeinderates vom 03.09.2024 wurde dem Vertragsabschluss zwischen der Windpark GmbH & Co. Grabow-Reesen KG und der Gemeinde Möser zur finanziellen Beteiligung von Kommunen im Sinne § 6 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2024) an 2 bestehenden WEA an Land am Standort Grabow-Reesen zugestimmt. Der Vertragsabschluss erfolgte am 05.09.2024 / 18.09.2024 durch Unterzeichnung.

Mit dem Vertrag regelt der Versorger ausschließlich die freiwillige Beteiligung der Gemeinde Möser an den Einspeiseerlösen der bestehenden WEA. Die Vergütung stellt eine einseitige Zuwendung ohne Gegenleistungsanspruch dar.

Möser, den 26.09.2024

gez. Simon Bürgermeister

C. Kommunale Zweckverbände

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

262

Trinkwasser- und Abwasserverband Genthin

Satzung

zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin (TAV Genthin)

-Wasserversorgungssatzung (WVS)-

Aufgrund des §§ 8 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBL. LSA S. 81), zuletzt geändert am 14.07.2020 (GVBl. LSA S. 384), der §§ 8, 9 und 10 des Kommunalverfassungsgesetzes (KVG-LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert am 19.03.2021 (GVBl. LSA S. 100) und des § 3 der Zweckverbandssatzung des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin in der Fassung vom 14.03.2017 hat die Verbandsversammlung des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin in der Sitzung am 24.09.2024 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

18. Jahrgang, Nr.: 21 vom 30.10.2024

Die Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin (TAV Genthin) – Wasserversorgungssatzung – in der Fassung vom 13.10.2021 wird durch Beschluss der Verbandsversammlung vom 24.09.2024 wie folgt geändert:

1. Präambel

Aufgrund des §§ 8 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBL. LSA S. 81), zuletzt geändert am 14.07.2020 (GVBL LSA S. 384), der §§ 8, 9 und 10 des Kommunalverfassungsgesetzes (KVG-LSA) vom 17.06.2014 (GVBL LSA S. 288), zuletzt geändert am 19.03.2021 (GVBL LSA S. 100) und des § 3 der Zweckverbandssatzung des Trinkwasserund Abwasserverbandes Genthin in der Fassung vom 14.03.2017 hat die Verbandsversammlung des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin in der Sitzung am 29.05.1991 (Generalanzeiger vom 01.07.1992), einschließlich Satzungsänderungen vom 06.10.1994 (Generalanzeiger 18.10.1994), 16.10.2001 (Amtsblatt Nr. 21 vom 09.11.2001), 22.01.2002 (Amtsblatt Nr. 3 vom 01.02.2002), 24.06.2003 (Amtsblatt Nr. 16 vom 11.07.2003 / Nr. 19 vom 22.08.2003), 11.10.2005 (Amtsblatt Nr. 21 vom 28.10.2005) und 09.01.2008 (Amtsblatt Nr. 02 vom 16.01.2008), 25.11.2008 (Amtsblatt Nr. 26 vom 30.12.2008), 17.03.2009 (Amtsblatt Nr. 6 vom 31.03.2009), 15.09.2009 (Amtsblatt Nr. 19 vom 22.9.2009), 08.03.2011 (Amtsblatt Nr. 5 vom 11.03.2011), 26.11.2013 (Amtsblatt Nr. 17 vom 20.12.2014), 18.11.2014 (Amtsblatt Nr. 22 vom 28.11.2014), 14.03.2017 (Amtsblatt Nr. 09 vom 31.03.2017), 21.05.2019 (Amtsblatt Nr. 19 vom 18.07.2019), 13.10.2021 (Amtsblatt Nr. 39 vom 29.10.2021) und 24.09.2024 folgende Satzung beschlossen:

2. § 3 Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) bis (4) unverändert
- (5) Der Grundstückseigentümer hat das Recht, den Einbau eines zusätzlichen Wasserzählers als Unterzähler zu verlangen, wenn das Wasser nicht in den öffentlichen Schmutzwasserkanal oder in die grundstückseigene Sammelgrube bzw. Kleinkläranlage eingeleitet werden soll oder darf. Die Nutzung ist insbesondere auf folgende Zwecke begrenzt: Gartenbewässerung Tierhaltung

Der Unterzähler wird grundsätzlich durch den TAV Genthin gestellt, eingebaut und verbleibt in dessen Eigentum. Er unterliegt ebenfalls den gesetzlichen Eichfristen und wird vom TAV Genthin entsprechend verwaltet und gewechselt.

Inkrafttreten

Die Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin (TAV Genthin) – Wasserversorgungssatzung – tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Artikel 3 Neubekanntmachung

Die Geschäftsführung des TAV Genthin wird ermächtigt, den nach Inkrafttreten dieser Satzung geltenden Wortlaut der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin (TAV Genthin) –Wasserversorgungssatzung– neu bekannt zu machen.

Genthin, c	len 24.	09.2024
------------	---------	---------

Kablitz Verbandsgeschäftsführerin

Siegel

263

Trinkwasser- und Abwasserverband Genthin

Satzung

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren und die Erstattung von Kosten für die öffentliche Wasserversorgung des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin (TAV)

-Wassergebührensatzung-

Präambel

Aufgrund des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBI. LSA S. 405), zuletzt geändert am 15.12.2020 (GVBI. LSA S. 712), des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBI. LSA S. 81), zuletzt geändert am 14.07.2020 (GVBI. LSA S. 384), des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) vom 17.06.2014 (GVBI. LSA S. 288), zuletzt geändert am 21.04.2023 (GVBI. LSA S. 209) sowie des § 28 der Wasserversorgungssatzung des TAV Genthin in der Fassung vom 13.10.2021 hat die Verbandsversammlung in der Sitzung am 24.09.2024 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Wasserversorgung des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin (TAV) -Wassergebührensatzung- in der Fassung vom 06.12.2023 wird durch Beschluss der Verbandsversammlung vom 24.09.2024 wie folgt geändert:

1. Präambel

Aufgrund des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBI. LSA S. 405), zuletzt geändert am 15.12.2020 (GVBI. LSA S. 712), des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBI, LSA S. 81), zuletzt geändert am 14.07.2020 (GVBI, LSA S. 384), des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) vom 17.06.2014 (GVBI. LSA S. 288), zuletzt geändert am 21.04.2023 (GVBI. LSA S. 209) sowie des § 28 der Wasserversorgungssatzung des TAV Genthin in der Fassung vom 13.10.2021 hat die Verbandsversammlung in der Sitzung am 08.12.1993 (Volksstimme vom 16.12.1993; Generalanzeiger vom 22.12.1993), einschließlich Satzungsänderungen vom 06.10.1994 (Volksstimme vom 18.10.1994), 27.09.1995 (Amtsblatt Nr. 9 vom 16.10.1995, Gesamttext), 28.02.1996 (Amtsblatt Nr. 4 vom 04.04.1996), 23.10.1996 (Amtsblatt Nr. 12 vom 19.11.1996), 25.11.1997 (Amtsblatt Nr. 14 vom 22.12.1997), 17.12.1997 (Amtsblatt Nr. 14 vom 22.12.1997; Amtsblatt Nr. 1 vom 22.01.1998; Gesamttext), 12.04.2000 (Amtsblatt Nr. 8 vom 27.04.2000), 19.06.2001 (Amtsblatt Nr. 12 vom 05.07.2001), 16.10.2001 (Amtsblatt Nr. 21 vom 09.11.2001, Euro-Anpassungssatzung), 22.01.2002 (Amtsblatt Nr. 3 vom 01.02.2002), 17.12.2002 (Amtsblatt Nr. 32 vom 19.12.2002), 24.06.2003 (Amtsblatt Nr. 16 vom 11.07.2003) und 16.12.2003 (Amtsblatt Nr. 28 vom 22.12.2003), 30.03.2004 (Amtsblatt Nr. 8 vom 08.04.2004), 14.12.2004 (Amtsblatt Nr. 23 vom 30.12.2004), 22.12.2005 (Amtsblatt Nr. 25 vom 30.12.2005), 21.06.2006 (Amtsblatt Nr. 10 vom 30.06.2006) und 09.01.2008 (Amtsblatt Nr. 02 vom 16.01.2008 und Gesamttext im Amtsblatt Nr. 07 vom 29.02.2008), 15.09.2009 (Amtsblatt Nr. 19 vom 22.09.2009) und 23.02.2010 (Amtsblatt Nr. 5 vom 12.03.2010), 08.12.2010 (Amtsblatt Nr. 17 vom 30.12.2010), 08.03.2011 (Amtsblatt Nr. 5 vom 11.03.2011), 21.06.2011

(Amtsblatt Nr. 11 vom 30.06.2011), 22.11.2011 (Amtsblatt Nr. 17 vom 30.11.2011), 20.11.2012 (Amtsblatt Nr. 17 vom 30.11.2012), 26.11.2013 (Amtsblatt Nr. 17 vom 20.12.2013), 18.11.2014 (Amtsblatt Nr. 22 vom 28.11.2014), 24.11.2015 (Amtsblatt Nr. 16 vom 23.12.2015), 14.03.2017 (Amtsblatt Nr. 09 vom 31.03.2017), 21.05.2019 (Amtsblatt Nr. 19 vom 18.07.2019), 05.05.2021 (Amtsblatt Nr. 17 vom 19.05.2021), 08.12.2021 (Amtsblatt Nr. 45 vom 30.12.2021), 06.09.2022 (Amtsblatt Nr. 19 vom 30.09.2022), 07.06.2023 (Amtsblatt Nr. 15 vom 30.06.2023), 06.12.2023 (Amtsblatt Nr. 26 vom 12.12.2023) und 24.09.2024 folgende Satzung beschlossen.

2. § 4 Kostenerstattung

- (1) bis (4) unverändert
- (5) Für die vorübergehende Wasserentnahme mittels Hydrantenstandrohr und aus sonstigen öffentlichen Entnahmestellen aus dem Leitungsnetz des TAV Genthin an bauausführende und im Installateurverzeichnis des TAV Genthin eingetragene Firmen werden berechnet:
 - a) Mengengebühr nach § 2 Abs. (4) dieser Satzung
 - b) Miete für Hydrantenstandrohre mit Wasserzähler

1,53 Euro / d [Netto]

1,64 Euro / d [incl. 7 % Mwst.]

c) Vor Empfang des Hydrantenstandrohres ist ein Sicherheitsbetrag in Höhe von 500,00 Euro je Standrohr zu hinterlegen.

Der Sicherheitsbetrag wird nach Ende der Mietzeit mit der Mengengebühr bzw. bei Beschädigung oder Verlust mit den Instandsetzungskosten bzw. Wiederbeschaffungskosten verrechnet. Der Sicherheitsbetrag wird nicht verzinst.

3. § 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.1998 in Kraft. Die Satzung zur Änderung der Wassergebührensatzung vom 24.09.2024 tritt am nach der Bekanntmachung in Kraft.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren und die Erstattung von Kosten für die öffentliche Wasserversorgung des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin (TAV) – Wassergebührensatzung – tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Artikel 3 Neubekanntmachung

Die Geschäftsführung des TAV Genthin wird ermächtigt, den nach Inkrafttreten dieser Satzung geltenden Wortlaut der Satzung über die Erhebung von Gebühren und die Erstattung von Kosten für die öffentliche Wasserversorgung des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin (TAV) – Wassergebührensatzung – neu bekannt zu machen.

Genthin, den 24.09.2024

Kablitz

Verbandsgeschäftsführerin

Siegel

264

Trinkwasser- und Abwasserverband Genthin

Satzung zur Änderung der Satzung für die zentrale Abwasserbeseitigung im Verbandsgebiet des TAV Genthin

-Abwasserbeseitigungssatzung (zAWBes)-

Aufgrund des § 8 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBI. LSA S. 81), zuletzt geändert am 12.07.2017 (GVBI. LSA S. 132), des § 11 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) vom 17.06.2014 (GVBI. LSA S. 288) und des § 3 der Zweckverbandssatzung des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin in der Fassung vom 14.03.2017 hat die Verbandsversammlung des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin in der Sitzung am 24.09.2024 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung für die zentrale Abwasserbeseitigung im Verbandsgebiet des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin (TAV Genthin) – Abwasserbeseitigungssatzung – (zAWBes) in der Fassung vom 29.08.2017 wird durch Beschluss der Verbandsversammlung vom **24.09.2024** wie folgt geändert:

1. Präambel

Aufgrund des § 8 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBI. LSA S. 81), zuletzt geändert am 12.07.2017 (GVBI. LSA S. 132), des § 11 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) vom 17.06.2014 (GVBI. LSA S. 288) und des § 3 der Zweckverbandssatzung des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin in der Fassung vom 14.03.2017 hat die Verbandsversammlung des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin in der Sitzung am 12.12.1991, einschließlich Satzungsänderungen vom 06.10.1994 und 17.12.1997 (Amtsblatt Nr. 14 vom 22.12.1997) (Veröffentlichung Gesamttext: Amtsblatt Nr. 1 vom 22.01.1998), 16.10.2001 (Amtsblatt Nr. 21 vom 09.11.2001, Euro-Anpassungssatzung) und 26.11.2002 (Amtsblatt Nr. 32 vom 19.12.2002), 11.10.2005 (Amtsblatt Nr. 21 vom 28.10.2005) und 21.06.2006 (Amtsblatt Nr. 10 vom 30.06.2006) 15.09.2009 (Amtsblatt Nr. 19 vom 22.09.2009), 18.12.2012 (Amtsblatt Nr. 17 vom 30.11.2012), 18.11.2014 (Amtsblatt Nr. 22 vom 28.11.2014), 29.08.2017 (Amtsblatt Nr. 19 vom 29.09.2017) und 24.09.2024 folgende Satzung beschlossen:

2. § 11 Benutzungsbedingungen

- (1) bis (2) unverändert
- (3) In den nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten darf Regenwasser, Grund- und Dränwasser sowie unbelastetes Kühlwasser nur in den Regenwasserkanal, Schmutzwasser nur in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden. Ist nur ein Schmutzwasserkanal vorhanden, ist das Regenwasser auf dem Grundstück zu versickern. Das Wasser, das über einen zusätzlichen Wasserzähler als Unterzähler, nach den Bestimmungen des § 3 Absatz 5 der Wasserversorgungssatzung, entnommen wurde, darf nicht in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden.
- (4) bis (10) unverändert

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Satzung für die zentrale Abwasserbeseitigung im Verbandsgebiet des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin (TAV Genthin) – Abwasserbeseitigungssatzung – (zAWBes) – tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Artikel 3 Neubekanntmachung

Die Geschäftsführung des TAV Genthin wird ermächtigt, den nach Inkrafttreten dieser Satzung geltenden Wortlaut der Satzung für die zentrale Abwasserbeseitigung im Verbandsgebiet des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin (TAV Genthin) – Abwasserbeseitigungssatzung – (zAWBes) neu bekannt zu machen.

Genthin, den 24.09.2024

Kablitz

Verbandsgeschäftsführerin

Siegel

Abwasserzweckverband Möckern

2. Änderungssatzung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Möckern

18. Jahrgang, Nr.: 21 vom 30.10.2024

Präambel

Aufgrund der §§ 8, 45 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) vom 17.06.2014 (GVBI. LSA S. 288), der §§ 6, 8 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntgabe vom 26.02.1998 (GVBI. LSA S. 81) in der derzeit geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Möckern in ihrer Sitzung am 14.10.2024 folgende 2. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Möckern beschlossen:

I. Sachliche Änderungen

§ 1

Der § 7 – Geschäftsgang der Verbandsversammlung, Verhandlungsleitung – erhält im Absatz 2 folgenden Wortlaut:

(2) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung beruft die Verbandsversammlung schriftlich oder elektronisch unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Er setzt im Einvernehmen mit dem Verbandsgeschäftsführer die Tagesordnung und Angabe von Ort und Zeit der Sitzung ein. Die für die Versammlung erforderlichen Unterlagen sind grundsätzlich beizufügen.

§ 2

Der § 16 - Bekanntmachungen - wird wie folgt geändert:

- (1) Die Bekanntmachung von Tagesordnung, Zeit und Ort öffentlicher Sitzungen der Verbandsversammlung sowie von Zeitpunkt und Abstimmungsgegenständen der Beschlussfassung im Wege eines schriftlichen oder elektronischen Verfahrens nach § 56a As. 3 KVG LSA erfolgt unter der Internetadresse des AZV Möckern unter www.azv-moeckern.de. Die Bekanntmachung ist mit der Bereitstellung unter www.azv-moeckern.de bewirkt. Auf die Sitzungsbekanntmachung im Internet wird nachrichtlich durch Aushang in der Geschäftsstelle des Verbandes 39291 Möckern, Upstallweg 2 hingewiesen.
- (2) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im Internet unter der Internetadresse des AZV Möckern unter www.azv-moeckern.de und der Angabe des Bereitstellungstages. Die Bekanntmachung ist mit ihrer Bereitstellung bewirkt.
- (3) Sind Pläne, Karten, Zeichnungen und andere Anlagen eine bekannt zu machende Angelegenheit oder eignet sich der bekannt zu machende Text wegen seines Umfanges nicht oder nicht in vollem Umfang zur Bekanntmachung, so erfolgt die Auslegung in der Geschäftsstelle des Verbandes, Upstallweg 2, 39291 Möckern während der Dienststunden. Auf die Auslegung wird unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung unter der Internetadresse www.azv-moeckern.de spätestens am Tag vor Beginn der Auslegung hingewiesen. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen, soweit nichts Anderes vorgeschrieben ist.
- (4) Auf die bekanntgemachten Satzungen und Verordnungen wird unverzüglich durch Aushang in der Geschäftsstelle des Verbandes 39291 Möckern, Upstallweg 2 nachrichtlich unter Angabe der Internetadresse des AZV Möckern unter www.azv-moeckern.de, unter der die Satzung oder Verordnung bereitgestellt wurde, hingewiesen. Die Satzungen und Verordnungen können in der Geschäftsstelle des Verbandes 39291 Möckern, Upstallweg 2 während der Öffnungszeiten eingesehen und kostenpflichtig kopiert werden.

(5) Alle übrigen Bekanntmachungen sind unter der Internetadresse des AZV Möckern unter www.azv-moeckern.de bekanntzumachen. An dieser Stelle dieser Bekanntmachung kann als vereinfachte Form auch der Aushang in der Geschäftsstelle des Verbandes, Upstallweg 2, 39291 Möckern treten, wenn der Inhalt der Bekanntmachung eine Person oder einen eng begrenzten Personenkreis betrifft. Die Aushängefrist beträgt, soweit nichts anderes bestimmt ist, zwei Wochen. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages des Aushangs bewirkt. Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird.

II. Inkrafttreten

§ 3

Diese 2. Änderungssatzung zur Verbandssatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Möckern, den 14.10.2024

Doreen Krüger Verbandsgeschäftsführerin

2. Amtliche Bekanntmachungen

266

Abwasserzweckverband Möckern

Amtliche Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes Möckern

Beschlussfassungen der Verbandsversammlung für den Abwasserzweckverband Möckern

Sitzung vom 14.10.2024

Beschluss-Nr.: AZV/003/2024 - Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses für das

Wirtschaftsjahr 2023 des Abwasserzweckverbandes Möckern

Sitzung vom 14.10.2024

Beschluss-Nr.: AZV/004/2024 - Beschluss über die Behandlung des Jahresergebnisses des Wirt-

schaftsjahres 2023 des Abwasserzweckverbandes Möckern

Sitzung vom 14.10.2024

Beschluss-Nr.: AZV/005/2024 - Beschluss über die Entlastung der Verbandsgeschäftsführerin des

Abwasserzweckverbandes Möckern für das Wirtschaftsjahr 2023

Die Verbandsversammlung hat mit vorstehendem Beschluss die Entlastung der Verbandsgeschäftsführerin für den vorgelegten geprüften Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2023 beschlossen.

Bekanntmachungen

Der Jahresabschluss für das Jahr 2023 einschließlich der Verwendung des Jahresergebnisses, das Ergebnis der Prüfung und des Lageberichtes (Prüfvermerk des Abschlussprüfers) sowie der Feststellungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes über die Jahresabschlussprüfung werden hiermit bekannt gegeben.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass der Jahresabschluss und der Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2023 in der Zeit vom 05.11.2024 bis 18.11.2024 für jedermann zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle des Verbandes im Meisterbereich Trinkwasser/Abwasser Möckern, Upstallweg 2 zu nachfolgenden Zeiten öffentlich ausliegt:

Montag bis Donnerstag

von 7:00 - 12:00 und 13:00 - 16:00 Uhr

Freitag

von 7:00 bis 12:00 Uhr

Doreen Krüger

Verbandsgeschäftsführerin

WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS

Nach dem Ergebnis unserer Prüfung haben wir am 28. Juni 2024 den folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

"Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An den Abwasserzweckverband Möckern

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Abwasserzweckverbandes Möckern - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2023 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 sowie den Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Abwasserzweckverband Möckern für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt i.V.m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Verbandes zum 31. Dezember 2023 sowie dessen Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2023 bis 31. Dezember 2023 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat."

Berlin, 28. Juni 2024

Hamann & Partner mbB Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft

Jill Marowski Wirtschaftsprüferin Tanja Begemann Wirtschaftsprüferin

Im Original unterzeichnet.

D. Regionale Behörden und Einrichtungen

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

267

18. Jahrgang, Nr.: 21 vom 30.10.2024

Einheitsgemeinde Stadt Jerichow

Öffentliche Bekanntmachung Beschluss vom 16.10.2024

Freiwilliger Landtausch: Jerichow
Landkreis: Stendal
Verfahrensnummer: JL 9/0313/06

1. Beschluss

Hiermit wird der freiwillige Landtausch Jerichow nach § 103 c Abs. 2 i.V.m. § 6 Abs. 1 Satz 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der geltenden Fassung angeordnet.

Verfahrensgebiet

Dem Verfahren unterliegen folgende Flurstücke:

Gemarkung	Flur	Flurstück
Jerichow	8	22
	9	3; 17; 21

Die Verfahrensfläche beträgt ca. 30 ha. Die betreffenden Flurstücke ist auf der zu diesem Beschluss gehörenden Gebietskarte farbig gekennzeichnet. Der Beschluss mit der Gebietskarte liegt zur Einsichtnahme während der Sprechzeiten im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Akazienweg 25 in 39576 Hansestadt Stendal und in der zuständigen Stadt Jerichow aus.

2. Gründe

Der Beschluss beruht auf einem berechtigten Antrag der Teilnehmer zur Verfahrensdurchführung gemäß § 103 c Abs. 1 FlurbG. Der freiwillige Landtausch dient der eigentumsrechtlichen Neuordnung zur Verbesserung der Produktionsbedingungen und zur Arrondierung von Waldflächen.

3. Anmeldung von unbekannten Rechten

Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich, aber zur Beteiligung am Verfahren berechtigen, werden aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von 3 Monaten – gerechnet vom ersten Tag der Bekanntmachung dieses Beschlusses - bei dem Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark anzumelden

Diese Rechte sind auf Verlangen des Amtes innerhalb einer von dieser zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen. Werden die Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Amt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

4. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Beschluss kann innerhalb von einem Monat nach der Bekanntgabe Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Akazienweg 25, 39576 Hansestadt Stendal, erhoben werden.

Im Auftrag

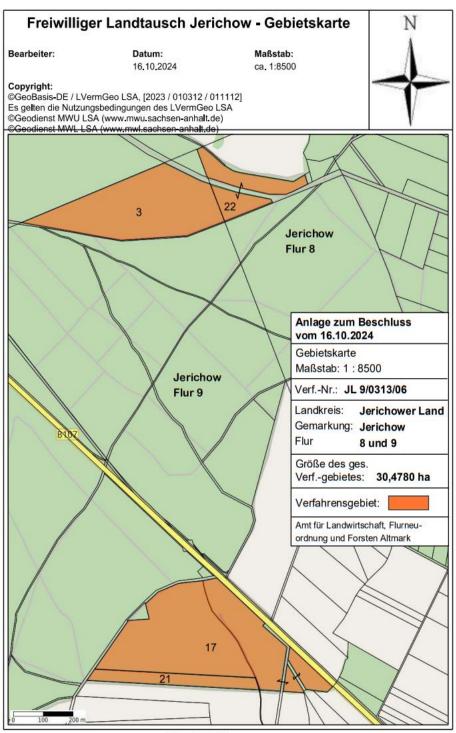
(DS)

gez. Trefflich (m.d.W.d.G.b.) Sachgebietsleiterin

Datenschutzrechtliche Hinweise

Aufgrund des gesetzlichen Auftrages nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz/ Flurbereinigungsgesetz werden im vorliegenden Verfahren personenbezogene Daten nach Maßgabe der Datenschutzgrundverordnung verarbeitet. Die datenschutzrechtlichen Hinweise können im Internet unter: http://lsaurl.de/alffaltmarkds eingesehen werden oder sind beim ALFF Altmark zu erhalten.

18. Jahrgang, Nr.: 21 vom 30.10.2024



SEITE 1 VON 1

268

18. Jahrgang, Nr.: 21 vom 30.10.2024

Abfallwirtschaftsgesellschaft Jerichower Land mbH

Bekanntmachung

Der Aufsichtsrat der Abfallwirtschaftsgesellschaft Jerichower Land mbH hat am 13.05.2024 den Jahresabschluss 2023 mit einer Bilanzsumme von 10.779.901,21 € und einem Jahresüberschuss von 1.213.747, 45 € festgestellt.

Nach pflichtgemäßer Prüfung des Jahresabschlusses durch die beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wurde der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk gemäß § 322 HGB erteilt.

Der Jahresüberschuss wird anteilmäßig an die Gesellschafter Landkreis Jerichower Land und REMONDIS Kommunale Dienste Ost ausgeschüttet. Die Ausschüttung erfolgt entsprechend Gesellschafterbeschluss vom 13.05.2024 am 30.11.2024.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht sowie die Gesellschafterbeschlüsse über die Feststellung des Jahresabschlusses 2023 und der beschlossenen anteiligen Ausschüttung an die Gesellschafter können in den Geschäftsräumen der Abfallwirtschaftsgesellschaft Jerichower Land mbH, Am Mühlenfeld 16, 39307 Genthin vom 02.12.2024 bis 06.12.2024 und vom 09.12.2024 bis 10.12.2024 in der Zeit von 8.00 Uhr bis 15.00 Uhr eingesehen werden.

Genthin, 17.10.2024 gez. Dr. Gehm Geschäftsführung

Die Veröffentlichungsvorschriften der §§ 325 bis 328 HGB bleiben ungerührt.

Geschäftsführung

269

NJL-Nahverkehrsgesellschaft Jerichower Land mbH Marientränke 35 39288 Burg Telefon (03921) 93590

Bekanntmachung gemäß § 133 Absatz 1 Nr. 2 KVG LSA über die Feststellung des Jahresabschlusses 2023 der NJL-Nahverkehrsgesellschaft Jerichower Land mbH, die Ergebnisverwendung sowie die Entlastung des Geschäftsführers für das Geschäftsjahr 2023

Der Aufsichtsrat der NJL-Nahverkehrsgesellschaft Jerichower Land mbH hat am 18.06.2024 den Jahresabschluss 2023 mit einer Bilanzsumme von Euro 3.963.521,44 und einem Jahresfehlbetrag von Euro - 241.121,51 festgestellt.

Nach pflichtgemäßer Prüfung des Jahresabschlusses durch die beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wurde der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk gemäß § 322 HGB erteilt.

Dieser Jahresfehlbetrag von - 241.121,51 Euro wird mit dem Gewinnvortrag von 2.276.043,29 Euro verrechnet und der Bilanzgewinn von 2.034.921,78 Euro auf neue Rechnung vorgetragen.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen vom 18.11.2024 bis 21.11.2024 und vom 25.11.2024 bis 27.11.2024 in der Zeit von 8.00 Uhr bis 15.00 Uhr im Sekretariat der Geschäftsführung in den Geschäftsräumen der NJL-Nahverkehrsgesellschaft Jerichower Land mbH in Burg, Marientränke 35, zur Einsichtnahme aus.

Die Veröffentlichungsvorschriften der §§ 325 bis 328 HGB bleiben unberührt.

Geschäftsführung

270

PNV-Personennahverkehrsgesellschaft Burg mbH Marientränke 35 39288 Burg Telefon (03921) 9 33 50

Bekanntmachung gemäß § 133 Absatz 1 Nr. 2 KVG LSA über die Feststellung des Jahresabschlusses 2023 der PNV-Personennahverkehrsgesellschaft Burg mbH sowie die Entlastung des Geschäftsführers für das Geschäftsjahr 2023

Der Aufsichtsrat der PNV-Personennahverkehrsgesellschaft Burg mbH hat am 18.06.2024 den Jahresabschluss 2023 mit einer Bilanzsumme von Euro 3.526.424,12 festgestellt.

Nach pflichtgemäßer Prüfung des Jahresabschlusses durch die beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wurde der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk gemäß § 322 HGB erteilt.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen vom 18.11.2024 bis 21.11.2024 und vom 25.11.2024 bis 27.11.2024 in der Zeit von 08.00 Uhr bis 15.00 Uhr im Sekretariat der Geschäftsführung in den Geschäftsräumen der NJL-Nahverkehrsgesellschaft Jerichower Land mbH in Burg, Marientränke 35, zur Einsichtnahme aus.

Die Veröffentlichungsvorschriften der §§ 325 bis 328 HGB bleiben ungerührt.

Geschäftsführung

271

PNV-Personennahverkehrsgesellschaft Genthin mbH Friedensstraße 75 39307 Genthin Telefon (03933) 823431

Bekanntmachung gemäß § 133 Absatz 1 Nr. 2 KVG LSA über die Feststellung des Jahresabschlusses 2023 der PNV-Personennahverkehrsgesellschaft Genthin mbH sowie die Entlastung des Geschäftsführers für das Geschäftsjahr 2023

Der Aufsichtsrat der PNV-Personennahverkehrsgesellschaft Genthin mbH hat am 18.06.2024 den Jahresabschluss 2023 mit einer Bilanzsumme von Euro 3.670.173,41 festgestellt.

Nach pflichtgemäßer Prüfung des Jahresabschlusses durch die beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wurde der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk gemäß § 322 HGB erteilt.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen vom 18.11.2024 bis 21.11.2024 und vom 25.11.2024 bis 27.11.2024 in der Zeit von 08.00 Uhr bis 15.00 Uhr im Sekretariat der Geschäftsführung in den Geschäftsräumen der NJL-Nahverkehrsgesellschaft Jerichower Land mbH in Burg, Marientränke 35, zur Einsichtnahme aus.

Die Veröffentlichungsvorschriften §§ 325 bis 328 HGB bleiben unberührt.

Geschäftsführung

E. Sonstiges

2. Sonstige Mitteilungen

272



Lokale Aktionsgruppe Mittlere Elbe-Fläming Zum Gänsewall 2 06844 Dessau-Roßlau

Neue Projektaufrufe gestartet - Anmeldung von Projektideen für EU-Fördermittel in unserer LEADER/CLLD-Region Mittlere Elbe-Fläming

Nach dem erfolgreichen Start der ersten Aufrufe können sich Projektträger aus den Gebietskörperschaften Stadt Dessau-Roßlau, Stadt Oranienbaum-Wörlitz, Stadt Coswig (Anhalt), Stadt Zerbst/Anhalt und Stadt Möckern nun in der nächsten Runde um eine Zuwendung aus den EU-Förderfonds ESF+, EFRE und ELER bei der Lokalen Aktionsgruppe (LAG) bewerben.

Zuschüsse gibt es unter anderem für Kultur- und Heimatpflege, Aktionen zur Steigerung der Lebensqualität sowie der touristischen Entwicklung der Region, Umweltbildungsprojekte, Sanierung von Sportanlagen und vieles mehr.

Ebenso können sich Unternehmer melden, welche mit Ideen zur Verbesserung der regionalen Wirtschaft z.B. durch Steigerung der Effizienz der Produktion, Erweiterung der Angebotspalette, Schaffung von Wertstoffkreisläufen und dem nachhaltigen Ressourcenschutz bzw. der Verbesserung der Nahversorgung und Daseinsvorsorge beitragen möchten.

Alle Projektaufrufe finden Sie online unter http://www.mittlere-elbe-flaeming.de

Die Verwaltungssprache ist komplex und oft unverständlich, der Weg zu den Fördermitteln nicht immer sichtbar. Wer sich in den Bürokratie-Dschungel nicht allein hineintraut oder nicht zurechtfindet, bekommt kostenfrei Orientierung/Hilfestellung beim Management der LAG. Ansprechpartnerin für alle Projektträger ist Elke Kurzke.

Kontakt LAG-Management:

Fon.: 0340 / 66 15 74 40 Funk 0177-56 45 063 Büroanschrift: Zum Gänsewall 2, 06844 Dessau-Roßlau

E-Mail: <u>kontakt@mittlere-elbe-flaeming.de</u> Internet: http:// <u>www.mittlere-elbe-flaeming.de</u>

Wir freuen uns, auf eine Vielzahl von interessanten Projekten zu einer nachhaltigen Entwicklung unserer Region.





Impressum:

Herausgeber:

Landkreis Jerichower Land

PF 1131 39281 Burg Redaktion:

Landkreis Jerichower Land

Kreistagsbüro

39288 Burg, Bahnhofstr. 9 Telefon: 03921 949-1700 Telefax: 03921 949-11700 E-Mail: kreistagsbuero@lkjl.de

Internet: www.lkjl.de

Redaktionsschluss: 20./bzw. 21. des Monats Erscheinungstermin: letzter Arbeitstag des Monats

Das Amtsblatt kann im Internet auf der Website des Landkreises Jerichower Land (www.lkjl.de) oder in der Kreisverwaltung des Landkreises Jerichower Land in Burg, Bahnhofstraße 9, Kreistagsbüro und in den Verwaltungen der Städte und Gemeinden eingesehen werden.